



Gemeinschaftsinitiative LEADER + Ergänzung zum mit Entscheidung der Europäischen Kommission K(2001)820 genehmigten LEADER+ Programm Österreich

Strukturfondsperiode 2000 - 2006

**Vom Begleitausschuss (1. Sitzung am 05.06.2001 sowie anschließendes
Stellungnahmeverfahren) bestätigte und mit der Europäischen Kommission
(GD AGRI) akkordierte Fassung**

Wien, am 10.09.2001

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 PRÄAMBEL	4
2 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER TITEL	5
2.1 TITEL 1, MAßNAHME 1: INDIREKTE REGIONALWIRTSCHAFTLICHE WERTSCHÖPFUNG	5
2.1.1 <i>Beschreibung der Maßnahme</i>	5
2.1.2 <i>Generelle Zielsetzung</i>	5
2.1.3 <i>Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie</i>	5
2.1.4 <i>Auswahlkriterien für Projekte</i>	6
2.1.5 <i>Fördergegenstand</i>	6
2.1.6 <i>Förderungsempfänger</i>	7
2.1.7 <i>Förderfähige Kosten</i>	7
2.1.8 <i>Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A</i>	8
2.1.9 <i>Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln</i>	8
2.1.10 <i>Maßnahmenverantwortliche Stellen</i>	8
2.1.11 <i>Quantifizierte Ziele</i>	9
2.1.12 <i>Indikatoren für die Begleitung und Bewertung</i>	10
2.1.13 <i>Finanzplan</i>	10
2.2 TITEL 1, MAßNAHME 2: DIREKTE REGIONALWIRTSCHAFTLICHE WERTSCHÖPFUNG.....	10
2.2.1 <i>Beschreibung der Maßnahme</i>	10
2.2.2 <i>Generelle Zielsetzung</i>	11
2.2.3 <i>Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie</i>	11
2.2.4 <i>Auswahlkriterien für Projekte</i>	11
2.2.5 <i>Fördergegenstand</i>	12
2.2.6 <i>Förderungsempfänger</i>	12
2.2.7 <i>Förderfähige Kosten</i>	13
2.2.8 <i>Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL</i>	13
2.2.9 <i>Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln</i>	13
2.2.10 <i>Maßnahmenverantwortliche Stellen</i>	13
2.2.11 <i>Quantifizierte Ziele</i>	14
<i>Indikatoren für die Begleitung und Bewertung</i>	14
2.2.13 <i>Finanzplan</i>	14
2.3 TITEL 1, MAßNAHME 3: LAG-MANAGEMENT	15
2.3.1 <i>Beschreibung der Maßnahme</i>	15
2.3.2 <i>Generelle Zielsetzung</i>	15
2.3.3 <i>Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie</i>	15
2.3.4 <i>Auswahlkriterien für Projekte</i>	15
2.3.5 <i>Fördergegenstand</i>	15
2.3.6 <i>Förderungsempfänger</i>	15
2.3.7 <i>Förderfähige Kosten</i>	16
2.3.8 <i>Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A</i>	16
2.3.9 <i>Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln</i>	17
2.3.10 <i>Maßnahmenverantwortliche Stellen</i>	17
2.3.11 <i>Quantifizierte Ziele</i>	17
2.3.12 <i>Indikatoren für die Begleitung und Bewertung</i>	17
2.3.13 <i>Finanzplan</i>	17
2.4 TITEL 2 - FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LÄNDLICHEN GEBIETEN.....	18
2.4.1 <i>Beschreibung der Maßnahme</i>	18
2.4.2 <i>Generelle Zielsetzung</i>	19
2.4.3 <i>Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie</i>	19
2.4.4 <i>Auswahlkriterien für Projekte</i>	19
2.4.5 <i>Fördergegenstand</i>	20
2.4.6 <i>Förderungsempfänger</i>	20

2.4.7	Förderfähige Kosten.....	20
2.4.8	Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A.....	21
2.4.9	Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln	21
2.4.10	Maßnahmenverantwortliche Stellen.....	21
2.4.11	Quantifizierte Ziele	21
2.4.12	Indikatoren für die Begleitung und Bewertung.....	21
2.4.13	Finanzplan	22
2.5	TITEL 3 - VERNETZUNG	22
2.5.1	Beschreibung.....	22
2.5.2	Generelle Zielsetzung	24
2.5.3	Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie	24
2.5.4	Auswahlkriterien.....	25
2.5.5	Fördergegenstand.....	25
2.5.6	Förderungsempfänger.....	26
2.5.7	Förderfähige Kosten.....	26
2.5.8	Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A.....	26
2.5.9	Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln	26
2.5.10	Maßnahmenverantwortliche Stelle.....	26
2.5.11	Quantifizierte Zielgrößen	26
2.5.12	Indikatoren für die Begleitung und Bewertung.....	26
2.5.13	Finanzplan	27
2.6	TECHNISCHE HILFE	27
2.6.1	Beschreibung der Maßnahme	27
2.6.2	Generelle Zielsetzung	27
2.6.3	Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie	27
2.6.4	Auswahlkriterien für Projekte.....	27
2.6.5	Fördergegenstand.....	27
2.6.6	Förderungsempfänger.....	27
2.6.7	Förderfähige Kosten.....	28
2.6.8	Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A.....	28
2.6.9	Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln	28
2.6.10	Maßnahmenverantwortliche Stellen.....	28
2.6.11	Quantifizierte Ziele	28
2.6.12	Indikatoren für die Begleitung und Bewertung.....	29
2.6.13	Finanzplan	29
2.7	ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND VERFAHREN DER ABWICKLUNG	29
3	INDIKATIVER FINANZIERUNGSPLAN NACH TITELN UND MAßNAHMEN	31
4	DETAILLIERTE AUSWAHLKRITERIEN FÜR GEBIETE	32
4.1	GRUNDSÄTZE	32
4.2	AUSWAHLKRITERIEN.....	33
4.2.1	Ausschlusskriterien	33
4.2.2	Qualitätskriterien.....	36
5	ZUSAMMENSETZUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES	38
6	PUBLIZITÄTSMABNAHMEN GEMÄß ART. 18 (3) LIT. D VERORDNUNG (EG) NR. 1260/99 SOWIE GEM. VERORDNUNG (EG) NR. 1159/2000	40
6.1	ZIELE UND ZIELGRUPPEN	40
6.2	INHALT UND STRATEGIE	41
6.3	INDIKATIVES BUDGET	42
6.4	VERANTWORTUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG	42
6.5	BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DER MAßNAHMEN	42
7	DATENAUSTAUSCH.....	43
ANHANG 1: INFORMATION ÜBER DIE BEI DER UMSETZUNG DES LEADER+ PROGRAMM ÖSTERREICH VERWENDETEN BEIHILFEREGELUNGEN		44
ANHANG 2: VERORDNUNG (EG) NR. 1685/2000 DER KOMMISSION VOM 28. JULI 2000		54

1 Präambel

Der Vorschlag für das Programmplanungsdokument für die Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in Österreich in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 wurde nach positiver Befassung durch die österreichischen Bundesregierung (in deren 24. Sitzung am 11. Juli 2000) am 13. Juli 2000 bei der Europäischen Kommission in Form eines operationellen Programms eingereicht.

Mit ihrer Entscheidung vom 26. März 2001 (K(2001)820) über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für ein Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in der Republik Österreich (ICC 2000 AT 06 0 PC 001) hat die Europäische Kommission das Programm genehmigt.

Gemäß Punkt 24 Absatz 3 der Leitlinien der Kommission für die Gemeinschaftsinitiative Leader+¹ können die Mitgliedstaaten wählen, ob die Programme in Form operationeller Programme oder eines Globalzuschusses durchgeführt werden sollen.

Gemäß Punkt 35 Absatz 2 ist im Falle der Vorlage des Programms in Form eines operationellen Programms der Kommission drei Monate nach Genehmigung des Programms eine Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 9 Buchstabe m) der allgemeinen Verordnung² zu übermitteln.

¹ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (2000/C 139/05), ABl. C 139, vom 18.5.2001, S. 5

² Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1

2 Beschreibung der Maßnahmen zur Durchführung der Titel

Mit Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission³ und mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.03.2001 (K(2001)820) über die Gewährung eines Zuschusses aus dem EAGFL-Ausrichtung für ein Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in Österreich wurde der Geltungsbereich für den EAGFL-Ausrichtung um Maßnahmen ausgedehnt, die in den spezifischen Verordnungen für die einzelnen Strukturfonds⁴ festgelegt sind, sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

2.1 Titel 1, Maßnahme 1: Indirekte regionalwirtschaftliche Wertschöpfung

2.1.1 Beschreibung der Maßnahme

Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Wettbewerbsfähigkeit ausgewählter innovationsorientierter ländlicher Aktionsräume, durch Förderung nicht direkt einnehmensschaffender lokaler und regionaler Entwicklungsansätze, die strategisch orientiert zum Aufbau langfristig tragfähiger, regions- und sektorübergreifender Kooperationsstrukturen und –inhalte beitragen sollen. Die ökologische Tragfähigkeit ist zu beachten.

2.1.2 Generelle Zielsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist eine vorwiegend prozessorientierte Förderung einer „neuen“, gemeinsam abgestimmten Organisation der regionalen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der nachfolgend angeführten allgemeinen Zielsetzungen zur Entwicklung unterschiedlich strukturierter ländlicher Räume:

- Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen regionalen Ressourcen
- Sicherstellung und Stabilisierung der sozio-ökonomischen und sozio-kulturellen Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume
- Sicherstellung und verbesserter Zugang zu Wissen bzw. Qualifikation und der dafür benötigten Infrastruktur
- Raum- und standortbezogene Allokation von Entwicklungs- und Fördermaßnahmen
- Wahrnehmung und integrierte Entwicklung von „Dorf(Stadt)/Umland Entwicklungsachsen“
- Wahrnehmung der geänderten „Nutzungsansprüche“ (exogen und endogen), die an den ländlichen Raum herangetragen werden

2.1.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Gemäß ex ante Evaluierungsbericht fassen die im Programm angeführten Grundsätze für die Maßnahmen 1 und 2 des Titel 1 die zentralen Aspekte des LEADER Programms sinnstiftend und strategisch orientiert zusammen und entsprechen somit den auf Programmebene formulierten Zielkategorien.

³ ABl. L 214 vom 13.8.1999

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung; ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1. und

Aus regionaler Sichtweise ist laut Evaluierungsbericht insbesondere auf die Verankerung der regionalen Eigeninitiative und die Entwicklung der „regionalen Identität“ hinzuweisen sowie auf die Absicht, durch Schlüsselprojekte von Pilotaktivitäten maßgeblich Impulswirkungen in der Region zu erzielen. Ganz wesentlich ist aber auch der Aspekt, mit der „Außenwelt“ in einen intensiven Austauschprozess einzutreten, exogene Entwicklungsimpulse aufzunehmen und damit (regionsüberschreitende) Kooperationen und Vernetzungen als zentrale Elemente für die regionale Entwicklungsarbeit aufzufassen.

Primär ist davon auszugehen, dass die LEADER+ Förderung einen offenen und dynamischen Planungs- und Umsetzungsprozess voraussetzt, der seinen Ausgangspunkt auf lokaler, örtlicher Ebene nimmt. Notwendig ist jener flexible praxisorientierte Rahmen (eben das LEADER+ Programm, wie in der ex ante Bewertung herausgestrichen), der sich an der bisherigen Förderpraxis und –erfahrung orientieren muss. Innerhalb dessen können sich die von den örtlichen Gegebenheiten, von der dortigen Innovations- und Wirtschaftskraft, von der jeweiligen Marktsituation und von der unterschiedlichen Umsetzungskapazität der ausgewählten Regionen (LAG) abhängigen Aktivitäten entwickeln, welche durch die Praxis der LEADER+ Projektbeurteilung in übergeordnete, eher allgemeine Programmzielsetzungen eingeordnet werden sollen.

2.1.4 Auswahlkriterien für Projekte

Projekteinreichsstelle für Vorschläge bezüglich Maßnahme 1 des Titels 1 sind die programmverantwortlichen Landesstellen (PVL). Die Einreichung erfolgt anhand eines bundeseinheitlichen Formulars, ausschließlich durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG). Die programmverantwortlichen Landesstellen (bzw. die Förderstellen) prüfen vorerst die Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Titels 1. Nach erfolgter Programmkonformitätsprüfung erfolgt die definitive Projektentscheidung und Förderzusage durch die jeweils zuständige(n) Förderstelle(n). Dazu sind die nachfolgenden LEADER+ Projektselektionskriterien heranzuziehen.

Als LEADER+ Projektselektionskriterien für die Maßnahme 1 gelten alle folgenden:

- Positive Beschlussfassung des entscheidungsbefugten LAG-Gremiums
- Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen gemäß Titel 1
- Konzentration auf Entwicklungsschwerpunkte mit Impulswirkung gemäß Strategie der LAG
- Erläuterte Nachhaltigkeit der Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Richtung Netzwerkbildung und Kooperation
- Stärkung und Entwicklung der regionalen Eigeninitiative
- Beitrag zur Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit
- Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit, Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming
- Neutraler bis positiver Beitrag zur Wahrnehmung und Förderung der regionalen Identität

2.1.5 Fördergegenstand

Generelle Entwicklungs- bzw Förderfelder der Maßnahme 1 sind:

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999

- Initiativen zur Aktivierung der lokalen Bevölkerung und zur Bewusstseinsweckung, unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung und Förderung regionaler Identität
- Informationsaufbereitung und -nutzung unter besonderer Berücksichtigung moderner Informationstechnologie (IT)
- Aufbau, Implementierung und Nutzung regionaler Netze, im Sinne von „networking“ (im Gegensatz zum Netzwerk gem. Titel 3) auf Basis langfristig tragfähiger Kooperationsstrukturen, unter besonderer Zielsetzung des Aufbaus regionaler Informations-, Wissens- und Wirtschaftskreisläufe bzw –transfers zur Erhöhung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Entscheidungskompetenz
- Entwicklung und Umsetzung gemeindeübergreifender, standortbezogener Entwicklungskonzepte im ländlichen Raum, unter besonderer Betonung eines integrierten Ansatzes für den wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bereich
- Nicht direkt einkommenschaffende Gemeinschaftsinvestitionen (Planung, Betreuung und Aufbau strategischer Kooperationen) und sonstige kleine Infrastrukturen (insbesondere Pilotprojekte für die Bereiche Forschungs- und Unternehmerkooperation, Innovations-Impulszentren, elektronikunterstützte Planungs- und Prozessabläufe wie z.B. Call Center, Datenbanken, Logistiknetzwerke etc) , unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Anbindung von regionalen Angeboten und Markenbildern und deren gemeinsamer regionaler Vermarktung⁵ sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperationen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik zur Schaffung einer vernetzten projekt- und strategieorientierten Qualifizierungsbasis (Bildungsverbände), unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Implementierung neuer Formen der Arbeitserbringung (z.B. Telelearning und Teleworking) im ländlichen Raum.

2.1.6 Förderungsempfänger

Als Begünstigte für eine Förderung unter Titel 1 kommen neben den lokalen Aktionsgruppen (LAG) weitere regionale Akteure der betreffenden LEADER-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

Mögliche Projektträger sind daher:

- LAGs
- Vereine
- Verbände, ARGE´s
- NGO´s
- Bildungseinrichtungen
- Gemeinnützige GesmbHs und andere Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Natürliche und juristische Personen (u.a. im kulturellen Bereich, Dorferneuerung; etc.)
- Sonstige

Die Antragstellung hat immer über die LAG bzw. deren Trägerorganisation (Verein oder sonstige Organisationsform) zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Projektwerber.

2.1.7 Förderfähige Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind folgende Kostenarten förderfähig:

betreffend den Europäischen Sozialfonds; ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.
⁵ Art. 37(3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen werden beachtet

- nicht direkt einkommenschaffende Gemeinschaftsinvestitionen
- Errichtung bzw. Ankauf (Ausnahmefälle gemäß Verordnung (EG) 1685/2000) kleiner Infrastrukturen, deren anrechenbare Gesamtkosten den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen
- Studien, Planung, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, Regions-Marketing⁶ etc;
- Personalkosten (ausschließlich als degressiv gestaltete Startbeihilfen)

Zuschüsse zu Personalkosten können für ein und dasselbe Projekt nur in der Startphase mit nachstehender Degression gewährt werden:

im 1. Jahr: maximal 75 % des förderbaren Gesamtaufwandes

im 2. Jahr: maximal 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes

im 3. Jahr: maximal 25 % des förderbaren Gesamtaufwandes

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

- Sachkosten
- Ausbildungskosten
- Eigenleistungen

2.1.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A

Die Art der Förderung ist in der Regel ein verlorener Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL-Ausrichtung wird maximal 50 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Die Förderintensität wird projektbezogen unter Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts festgelegt werden.

2.1.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Siehe Anhang 1 der Ergänzung zur Programmplanung.

2.1.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde.

Verantwortlich für die Vergabe der Strukturfondsmittel ist – unter Einhaltung der oben erwähnten Projektselektionskriterien – die jeweils zuständige Programmverantwortliche Landesstelle (PVL). Dies sind folgende Stellen:

Burgenland: Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4a – Agrar und Veterinärwesen
Freiheitsplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43-2682-600-2423
Fax.: +43-2682-600-2920
e-mail: christian.wutschitz@bgld.gv.at

⁶ Art. 37(3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist zu beachten

- Kärnten: Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 20 - Landesplanung
Wulfengasse 13 – 15
A-9021 Klagenfurt
Tel.: +43-463-536-32062
Fax.: +43-463-536-32007
e-mail: kurt.rakobitsch@ktn.gv.at
- Niederösterreich: Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten
Tel: +43-2742-200-2980
Fax: +43-2742-200-3535
e-mail: post.lf3@noel.gv.at
- Oberösterreich: Amt der o.ö.Landesregierung
Agrar- und Forstrechts-Abteilung
Promenade 31, A-4010 Linz
Tel.: +43-732-7720-1500
Fax.: +43-732-7720-1798
e-mail: hans.gruber@ooe.gv.at
- Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft
Referat 4/03, Allgemeine agrarische Angelegenheiten
Kaigasse 14 - 16
5010 Salzburg
Tel.: +43-662-8042-2508
Fax: +43-662-8042-2920
e-mail: post@land-sbg.gv.at
- Steiermark: Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Landesbaudirektion - Landes- und Regionalplanung (LBD-LRP)
Stempfergasse 7, 8010 Graz
Tel.: +43-316-877-3644
Fax: +43-316-877-3711
e-mail: gerald.gigler@stmk.gv.at
- Tirol: Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik/ Fachbereich EU-Regionalpolitik
Michael Gaismaistr. 1
A-6020 Innsbruck
Tel: +43-512-508-3602
Fax: +43-512-508-3605
e-mail: raumordnung.statistik@tirol.gv.at
- Vorarlberg: Agrarbezirksbehörde Bregenz
Römerstraße 15
A – 6901 Bregenz
Tel.: +43-5574-511-41005
Fax.: +43-5574-511-41095
email: abb@vlr.gv.at

2.1.11 Quantifizierte Ziele

Die Durchführung einer Sollquantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist auf seriöse Art und Weise erst nach Auswahl der LAG sinnvoll. Eine a priori Quantifizierung ohne exakte Analyse der Programme der LAG und ohne Berücksichtigung ihrer Projektplanungsunterlagen wäre wissenschaftlich und

methodisch bedenklich und würde lediglich unfundierte Kennziffern liefern. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAG und Analyse deren Programme ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

- Output Indikatoren:
 - Anzahl der unterstützten Projekte
- Ergebnisindikatoren
 - Höhe der gesamten Investitionen in Euro
- Wirkungsindikatoren:
 - Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze
 - Anzahl gesicherter Arbeitsplätze
 - Anzahl der neuen Produkte bzw. Verfahren
 - Anzahl der Projekte mit folgender Orientierung:
 - a) hauptsächlich umweltorientiert,
 - b) umweltfreundlich oder
 - c) umweltneutral;
 - Anzahl der Projekte mit folgender Orientierung:
 - a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet,
 - b) fördert die Gleichbehandlung
 - c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral

2.1.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die unter Pkt 2.1.11 genannten Indikatoren werden zur Begleitung und Bewertung herangezogen. Zusätzlich werden derzeit von der GD AGRI Indikatoren ausgearbeitet, die nach Behandlung durch den STAR-Ausschuss an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden.

2.1.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
59,528 899	47,031 614	50,00%	29,764 450	29,764 449	17,267 164	12,497 285

Angaben in MEURO

2.2 Titel 1, Maßnahme 2: Direkte regionalwirtschaftliche Wertschöpfung

2.2.1 Beschreibung der Maßnahme

Anregung, Sicherung und Steigerung von Produkt- bzw Angebotsinnovationen sowie Induzierung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten in ausgewählten ländlichen Aktionsräumen, durch Förderung einer investitions- und/oder direkt

einkommensschaffenden lokalen und regionalen Entwicklungszusammenarbeit auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene.

2.2.2 Generelle Zielsetzung

Aufbauend auf die unterschiedlichen lokalen, regionalen und sektoralen Bedingungen, Besonderheiten und Bedürfnisse, ist die allgemeine volkswirtschaftliche Zielsetzung der Maßnahme bzw. der Förderung, die überbetriebliche Standortqualität ausgewählter ländlicher Aktionsräume zu verbessern, Qualifikationen inklusive lokaler/regionaler Produkt- und Dienstleistungsentwicklung zu fördern, einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten, um so zu einem standortabgestimmten wirtschaftlichen Wachstum im ländlichen Raum beizutragen. Im Vordergrund steht dabei die Förderung lokaler betrieblicher und überbetrieblicher Initiativen zur Schaffung bzw. Stärkung regional und intersektoral abgestimmter Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten, sowie generell die strategische Ausrichtung auf einen verschärften Wettbewerb im Zeichen von Globalisierung und Internationalisierung.

2.2.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Siehe Punkt 10.4 des LEADER+ Programms Österreich.

2.2.4 Auswahlkriterien für Projekte

Projekteinreichstelle für Vorschläge bezüglich Maßnahme 2 des Titels 1 sind die Programm-verantwortlichen Landesstellen (PVL). Die Einreichung erfolgt anhand eines einheitlichen Formulars, ausschließlich durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG). Die Programmverantwortlichen Landesstellen (bzw. die Förderstellen) prüfen vorerst die Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Titels 1. Nach erfolgter Programmkonformitätsprüfung erfolgt die definitive Projektentscheidung und Förderzusage durch die jeweils zuständige(n) Förderstelle(n). Dazu sind die nachfolgenden LEADER+ Projektselektionskriterien heranzuziehen.

Als LEADER+ Projektselektionskriterien für die Maßnahme 2 gelten alle folgenden:

- Positive Beschlussfassung des LAG-Gremiums
- Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen gemäß Titel 1
- Konzentration auf regionale Wirtschaftskreisläufe mit Impulswirkung gemäß Strategie der LAG
- Erläuterte Nachhaltigkeit der betrieblichen oder überbetrieblichen Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Richtung der (betrieblichen) Verbindlichkeit der Netzwerkbildung und Kooperationsverpflichtung
- Stärkung und Entwicklung der regionalen Eigeninitiative
- Beitrag zur Steigerung der betrieblichen und überbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit in Abstimmung mit den regionalen Entwicklungsstrategien
- Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit, Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming
- Neutraler bis positiver Beitrag zur Wahrnehmung exogener Entwicklungsimpulse

2.2.5 Fördergegenstand

Regional- und strukturpolitische Ziele sind die direkt einkommenswirksame Stärkung der regionsinternen Kräfte durch Förderung und/oder Unterstützung

- lokaler Aktivgruppen, insbesondere in der Vorphase investiver Entscheidungen, durch Studien, Planungen, Erhebungen, (Machbarkeit)konzepte
- der inter- wie intraregionalen Kooperation von und zwischen (sektorübergreifenden) Unternehmen, Betrieben, Arbeitsgemeinschaften, Vereinen, Einzelpersonen und Institutionen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Profilierung von hochqualitativen Angeboten und Produkten incl. der Weiterverarbeitung regionaler, nachwachsender Rohstoffe, der Weiterentwicklung bestehender Tourismusansätze, der Vernetzung unternehmerischer Aktivitäten auf betrieblicher Ebene mit der (unter Maßnahme 1 geförderten) Nutzung, Aufbereitung und Erschließung landschaftlicher und kultureller Potentiale
- qualifizierter strategischer Unternehmensneugründungen und der Erschließung (betrieblicher) Wertschöpfungsketten
- der Errichtung kleiner gemeinsamer innovations- oder produktionsunterstützender Infrastrukturen, wie z.B. Impulszentren, Versuchszentren Logistikzentren, Regionshäuser, Nahversorgungspilotprojekte, Sport und Kultur(pilot)vorhaben
- von Qualifizierung und strategischer wirtschaftsorientierter Forschung und Entwicklung (Pilotvorhaben) unter Einhaltung von Art. 37(3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- gemeinsamer abgestimmter Marketinginitiativen (sowohl Regions- als auch Produktmarketing⁷), unter besonderer Berücksichtigung der Wahrung und Förderung regionaler Identitäten, Images und Markenbilder
- zur Sicherstellung und verbesserten betrieblichen und überbetrieblichen Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
- Diversifizierung der betrieblichen Produkte (z.B. Aufwertung lokaler Produkte; Urlaub am Bauernhof; etc.)

2.2.6 Förderungsempfänger

Als Begünstigte für eine Förderung unter Titel 1 kommen neben den lokalen Aktionsgruppen (LAG) weitere regionale Akteure der betreffenden LEADER-Region in Frage, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen.

Mögliche Projektträger sind daher:

- LAGs
- Vereine
- Verbände, ARGE's
- Firmenkooperationen und andere Organisationen der gewerblichen Wirtschaft
- Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen bzw. deren Rechtsträger
- KMU
- natürliche und juristische Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Sonstige

Die Antragstellung hat immer über die Lokale Aktionsgruppe bzw. deren Trägerorganisation (Verein oder sonstige Organisationsform) zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Projektträger.

⁷ jeweils unter Beachtung des Artikels 37(3) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

2.2.7 Förderfähige Kosten

Bei gegebener Übereinstimmung mit nationalen Förderinstrumenten sind förderfähig:

- Gemeinschaftliche Investitionen
- Betriebliche Investitionen (materiell und immateriell)
- Errichtung bzw. Ankauf (Ausnahmefälle gemäß Verordnung (EG) 1685/2000⁸) kleiner Infrastrukturen, deren anrechenbare Gesamtkosten den Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigen
- Studien, Planung, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, Marketing etc.
- Personalkosten

Zuschüsse zu Personalkosten können für ein und dasselbe Projekt nur in der Startphase mit nachstehender Degression gewährt werden:

im 1. Jahr: maximal 75 % des förderbaren Gesamtaufwandes

im 2. Jahr: maximal 50 % des förderbaren Gesamtaufwandes

im 3. Jahr: maximal 25 % des förderbaren Gesamtaufwandes

Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.

- Sachkosten
- Eigenleistungen
- Qualifizierung und Entwicklungskosten

Produktive Investitionen, deren anrechenbare Gesamtkosten 500.000 Euro übersteigen, sind mit Verweis auf Art. 37. der Leitlinien der Kommission nicht förderbar.

2.2.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL

Die Art der Förderung ist in der Regel ein verlorener Zuschuss.

Die Beteiligung des EAGFL wird maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Im Falle von einnahmenschaffenden Investitionen sind die Höchstfördersätze nach Absatz 4 b des Artikels 29 der VO (EG) 1260/99 zu beachten.

2.2.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Siehe Anhang 1 der Ergänzung zur Programmplanung.

2.2.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde.

Verantwortlich für die Vergabe der Strukturfondsmittel ist – unter Einhaltung der Projektselektionskriterien – die jeweils zuständige Programmverantwortliche Landesstelle (PVL; Auflistung der PVL siehe Kap. 2.1.9).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen

2.2.11 Quantifizierte Ziele

Die Durchführung einer Sollquantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist seriöserweise erst nach Auswahl der LAG sinnvoll. Eine a priori Quantifizierung ohne exakte Analyse der Programme der LAG und ohne Berücksichtigung ihrer Projektplanungsunterlagen ist wissenschaftlich und methodisch unbefriedigend und liefert lediglich unfundierte Kennziffern. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAG und Analyse deren Programme ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

- Output Indikatoren:
 - Anzahl der unterstützten Projekte
- Ergebnisindikatoren
 - Höhe der gesamten Investitionen in Euro
- Wirkungsindikatoren:
 - Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze
 - Anzahl gesicherter Arbeitsplätze
 - Anzahl der neuen Produkte bzw. Verfahren
 - Anzahl der Projekte mit folgender Orientierung:
 - a) hauptsächlich umweltorientiert,
 - b) umweltfreundlich oder
 - c) umweltneutral;
 - Anzahl der Projekte mit folgender Orientierung:
 - a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet,
 - b) fördert die Gleichbehandlung
 - c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral

2.2.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die unter Pkt 2.2.11 genannten Indikatoren werden zur Begleitung und Bewertung herangezogen. Zusätzlich werden derzeit von der GD AGRI Indikatoren ausgearbeitet, die nach Behandlung durch den STAR-Ausschuss an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden.

2.2.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
66,970 012	30,601 713	42,16%	28,235 006	38,735 006	2,366 707	36,368 299

Angaben in MEURO

2.3 Titel 1, Maßnahme 3: LAG-Management

2.3.1 Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG. Die Dotierung dieser Maßnahme darf 15 % der für Titel 1 vorgesehenen Mittel nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz darf nur für die im Zusammenhang mit der Vorbereitung/Entwicklung der Programme aufkommenden Kosten von LAG überschritten werden, die nicht an LEADER II partizipierten⁹. Im Rahmen dieser Maßnahme abgewickelte Vorhaben unterstützen die LAG in ihrer Professionalität zur Erfüllung ihrer Aufgaben innerhalb der Region bei der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes sowie außenorientiert zur regionsübergreifenden bzw. transnationalen Vernetzung und der Zusammenarbeit mit den Netzwerkservicestellen. Damit soll ein effizienter Ressourceneinsatz erreicht werden.

2.3.2 Generelle Zielsetzung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung eines professionellen, effizienten Managements innerhalb der LAG sowie die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung der LAG.

2.3.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die professionelle Programmabwicklung auf LAG-Ebene ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und –strategie. Es besteht daher eine vollständige Kohärenz zwischen der Einrichtung eines professionellen Managements innerhalb der LAG und den Programmzielen.

2.3.4 Auswahlkriterien für Projekte

Die Durchführung bzw. die Betrauung des LAG-Managements obliegt den ausgewählten LAG. Als wesentliche Kriterien zur Erfüllung der Aufgaben können die nachstehenden Anforderungen gesehen werden: Fähigkeiten im kaufmännischen Bereich und im Finanzmanagement, Projektleitungs- und –managementserfahrung, Regionskenntnis, etc

2.3.5 Fördergegenstand

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Förderung des Managements der LAG inklusive der Durchführung der Bewertung innerhalb der LAG entsprechend der Formulierung in Kapitel 14 des Programms (Strategiebewertung, Bewertung der Projektmanagementkapazität sowie der Führungs- und Steuerungsstrukturen).

2.3.6 Förderungsempfänger

Mögliche Förderungsempfänger sind die im Zuge des Auswahlverfahrens ausgewählten LAG.

⁹ Die Beträge werden in den Programmen der LAG und in der Ergänzung zur Programmplanung getrennt ausgewiesen.

2.3.7 Förderfähige Kosten

Im Rahmen dieser Maßnahme sind die nachstehenden Aktivitäten förderbar:

- Personalkosten des LAG Managements inklusive Diäten bzw. Reisekosten (innerhalb des LAG-Gebietes)
Die maximale Obergrenze des Personalaufwandes ergibt sich aus dem jeweiligen Gehaltsschema des Bundes für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, nach Maßgabe der vergleichbaren Ausbildung und des Dienstalters. Höchstbemessungsgrundlage ist das Gehalt der Dienstklasse VII/2 gemäß Gehaltsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich Lohnnebenkosten.
Betreffend Reisekosten und Diäten findet die RGV des Bundes Anwendung.
- Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch (z.B. Reisekosten und/oder Kosten für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Österreich und in Europa; Experten- und Referentenhonorare und Übersetzungen)
Diese Position betrifft Kosten (inklusive Reisekosten) für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch innerhalb des LAG-Gebietes und im Rahmen von Veranstaltungen, die durch die nationale Netzwerkstelle oder die europäische Beobachtungsstelle organisiert und/oder gefördert werden. Was die direkte interregionale oder transnationale Kooperation betrifft, hat diese ausschließlich nach den Kriterien des Titels 2 durchgeführt zu werden.
Betreffend Reisekosten und Diäten findet die RGV des Bundes Anwendung.
- Sachkosten bzw. Kosten der Büroinfrastruktur (Anschaffung; Miete; web-sites)
- Aktionskosten und Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren; Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Seminaren)
- Aus- und Weiterbildungskosten und im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Entwicklung von Programmen von neuen LAG entstehende Kosten
- Eigenleistungen sowie externe Kosten der LAG-Struktur (u.a. Buchhaltung)

Um eine Doppelförderung a priori zu vermeiden, dürfen von der LAG Kosten bzw. Kostenteile, die über diese Maßnahme kofinanziert werden, in keinem weiteren Projekt mehr in Ansatz gebracht werden (auch nicht jene Kostenteile, die mit Eigenmitteln finanziert werden).

Die Kosten gem. Titel 1, Maßnahme 3 sind in den Programmen der LAG getrennt auszuweisen und dürfen in diesen Programmen 15 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Eine Ausnahme von dieser Obergrenze besteht nur für die im Zusammenhang mit der Vorbereitung/Entwicklung der Programme aufkommenden Kosten von LAG, die nicht an LEADER II partizipierten, wobei die Kosten in den LAG-Programmen getrennt angeführt werden müssen. Eine indikative Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostentypen gem. Pkt. 2.3.7 wird nach erfolgter Auswahl der LAG in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden.

2.3.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A

Die Art der Förderung ist ein verlorener Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL-Ausrichtung beträgt maximal 50% der Gesamtkosten, bei Reisekosten bzw. -diäten max. 50% der nach der RGV des Bundes erstattungsfähigen Kosten.

2.3.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Als Rechtsgrundlage dient die dzt. in Notifizierung befindliche Richtlinie des BMLFUW zur Technischen Hilfe sowie die im Anhang angeführten relevanten Richtlinien der Länder.

2.3.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde.

Verantwortlich für die Vergabe der Strukturfondsmittel ist – unter Einhaltung der Projektselektionskriterien – die jeweils zuständige Programmverantwortliche Landesstelle (PVL; Auflistung der PVL siehe Kap. 2.1.9).

2.3.11 Quantifizierte Ziele

Die Durchführung einer Sollquantifizierung, die als Basis für die Begleitung und Bewertung des Programms dienen soll, ist seriöserweise erst nach Auswahl der LAG sinnvoll. Die quantitativen Indikatoren werden nach Auswahl der LAG und Analyse deren Programme ergänzt, sind aber angesichts des langen Förderungszeitraumes und der Tatsache, dass es sich um ein Förderangebot an alle potenziellen Aktionsträger im ländlichen Raum handelt, als Prognose zu werten.

- Output Indikatoren:
 - Anzahl der eingerichteten LAG-Managements
- Ergebnisindikatoren
 - Höhe der gesamten Kosten in Euro
- Wirkungsindikatoren:
 - Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze
 - Anzahl gesicherter Arbeitsplätze
 - Anzahl der neuen Produkte bzw. Verfahren

2.3.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die unter Pkt 2.3.11 genannten Indikatoren werden zur Begleitung und Bewertung herangezogen. Zusätzlich werden derzeit von der GD AGRI Indikatoren ausgearbeitet, die nach Behandlung durch den STAR-Ausschuss an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden.

2.3.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
22,323 339	14,515 173	50,00%	11,161 669	11,161 670	3,353 504	7,808 166

Angaben in MEURO

2.4 Titel 2 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten

2.4.1 Beschreibung der Maßnahme

Dieser Titel der Initiative dient der Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten

- eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit)
- mehrerer Mitgliedstaaten (transnationale Zusammenarbeit).

Eine solche Zusammenarbeit muss in dem betreffenden Gebiet einen echten zusätzlichen Nutzeffekt bewirken. Wesentliche Elemente von LEADER+ sind folgende zwei Faktoren:

- die Umsetzung von innovativen Entwicklungsstrategien
- die Intensivierung der nationalen und transnationalen Zusammenarbeit

Die nationale und transnationale Zusammenarbeit ist einer der wesentlichen Punkte, die den Mehrwert von LEADER+ ermöglichen. Die Vernetzung und Durchführung gemeinsamer Aktionen im Zuge der transnationalen Zusammenarbeit sowie die integrierte Umsetzung der Entwicklungsstrategie bedarf des Aufbaus eines professionellen Managements in den LEADER-Gebieten.

Die Zusammenarbeit verfolgt zwei Ziele, die sich häufig ergänzen:

- Erreichen der kritischen Masse, die erforderlich ist, damit ein Projekt sinnvoll und erfolgreich durchgeführt werden kann;
- Streben nach Komplementarität.

Durch Zusammenarbeit werden das Know-how bzw. die Humanressourcen und Finanzmittel zusammengeführt, die über die beteiligten Gebiete verstreut sind. Die Kooperationsprojekte reihen sich in die klaren thematischen Leitlinien ein, die die LAG in ihrem Entwicklungsplan aufgestellt haben. Die Zusammenarbeit darf sich nicht auf den Austausch von Informationen und Erfahrungen beschränken, sondern muss vielmehr zusätzlich in der Durchführung einer gemeinsamen Aktion bestehen, die möglichst von einer gemeinsamen Struktur getragen wird.

Dieser Titel von LEADER+ wird in ländlichen Gebieten durchgeführt, die im Rahmen von Titel 1 der Initiative ausgewählt wurden. Für die Durchführung verantwortlich ist die federführende LAG. Dabei gelten die nachfolgend festgelegten Bestimmungen:

2.4.1.1 Gebietsübergreifende Zusammenarbeit

An der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaates können neben den Gebieten, die im Rahmen von LEADER+ ausgewählt wurden, auch Gebiete, die im Rahmen von LEADER I und II förderfähig waren, bzw. ländliche Gebiete teilnehmen, die nicht LEADER-Gebiet sind, deren Struktur aber dem LEADER-Konzept entspricht und die vom Mitgliedstaat als solche anerkannt wurden. Die Anerkennung dieser Regionen ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Projektes. Mit Ausnahme größerer Operationen im Rahmen einer spezifischen Thematik, deren Umsetzung ein größeres Gebiet voraussetzt als das der betreffenden LAG, kommen für einen Zuschuss

aus diesem Programm jedoch nur die Operationen in den unter LEADER+ ausgewählten Gebieten in Betracht. Die Betreuungskosten hingegen können für sämtliche beteiligten Gebiete kofinanziert werden.

2.4.1.2 Transnationale Zusammenarbeit

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von lokalen Aktionsgruppen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten.

Arbeitet jedoch ein unter LEADER+ ausgewähltes Gebiet nach den Bedingungen dieses Titels der Initiative mit einem Land außerhalb der Europäischen Union zusammen, dessen Struktur dem LEADER-Konzept entspricht, so kommen die in dem LEADER+ Fördergebiet getätigten Ausgaben für eine Kofinanzierung in Betracht. Die Anerkennung dieser Region ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Projektes.

2.4.2 Generelle Zielsetzung

Ein wesentliches Element von LEADER+ ist die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit. Der Know-How-Transfer, also der gegenseitige Erfahrungsaustausch von erfolgreichen Projektansätzen und die nachfolgende Durchführung einer gemeinsamen Aktion sind Gegenstand dieser Maßnahme. Vorrangige Zielsetzung ist die Durchführung gemeinsamer Aktionen.

Die Maßnahme soll in allen Bereichen der ländlichen Entwicklung dazu beitragen, gemeinsam Projekte zu planen und umzusetzen. Damit kann der Inhalt dieser Maßnahme sehr weit gefasst sein. Die Basis für die Zusammenarbeit ist aber die Kohärenz des Projektes mit der Entwicklungsstrategie der betreffenden LAG.

Zur Unterstützung der Zusammenarbeit dient auch die Netzwerkservicestelle (Titel 3), die den LEADER+ Gebieten Technische Hilfe beim Aufbau der Zusammenarbeit leistet. Die Netzwerkservicestelle ist bei der Suche nach potentiellen Partnern, bei der Übermittlung von Best-practice Beispielen und der Projektabwicklung behilflich. Weiters klärt sie ab, ob die am Projekt beteiligten ländlichen Gebiete, die keine LEADER-Gebiete sind bzw. sich in Drittstaaten befinden, eine Struktur aufweisen, die dem LEADER-Konzept entspricht.

2.4.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Siehe Kapitel 10.4 des LEADER+ Programms Österreich.

2.4.4 Auswahlkriterien für Projekte

Die Begünstigten müssen die Vorschläge bezüglich des Titels 2 bei der Programmverantwortlichen Landesstelle anhand eines einheitlichen Formulars einbringen. Die Vorschläge können dort von der LAG laufend eingebracht werden. Die Programmverantwortliche Landesstelle bzw. die Förderstellen prüfen die Vorschläge auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des Titels 2 und informiert die nationale Netzwerkservicestelle. Die nationale Netzwerkservicestelle unterstützt die programmverantwortliche Landesstelle beratend bei dieser Prüfung.

Nach erfolgter Prüfung erfolgt die definitive Projektentscheidung durch die zuständigen Förderstellen.

Als Projektselektionskriterien gelten folgende:

- Positive Beschlussfassung des LAG-Gremiums
- Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie der LAG
- Nachhaltigkeit des Zusammenarbeitsprojektes in der LEADER-Region
- Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Zielen gemäß Titel 2
- Klar erkennbarer zusätzlicher Nutzen
- Zusammenarbeit mit der Netzwerkservicestelle (Titel 3)
- Neutraler bis positiver Beitrag zu Umweltverträglichkeit, Chancengleichheit und Gender-Mainstreaming

2.4.5 Fördergegenstand

Generelle Entwicklungs- bzw. Förderfelder von Zusammenarbeitsprojekten sind dabei:

- Organisation eines Starttreffens
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion
- Durchführung der gemeinsamen Aktion
- Evaluierung der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Durchführung einer gemeinsamen Aktion ist eine zielgerichtete Vorbereitung der Aktion. Die Vorbereitung (Starttreffen, Erfahrungsaustausch, Studie, etc.) ist meist ein Bestandteil des Antrages zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion. Sollte sich während der Vorbereitung ergeben, dass eine gemeinsame Aktion die angegebenen Ziele nicht erreicht, dann muss das Projekt abgebrochen werden. Die Ausgaben für die Vorbereitung bleiben dann aber trotzdem unter dem Titel 2 förderungswürdig, wenn die beteiligte LAG keine Schuld am Abbruch der Zusammenarbeit trifft. Prinzipiell ist aber dafür Sorge zu tragen, dass eine gemeinsame Aktion durchgeführt wird.

2.4.6 Förderungsempfänger

Als Begünstigte für eine Förderung unter Titel 2 kommen in erster Linie die LAG in Frage. Weitere regionale Akteure der betreffenden LEADER-Region können unterstützt werden, wenn diese unmittelbar die gemeinsame Aktion durchführen. Deren Projekte können wie alle anderen Projekte unter Titel 1 ausschließlich nach vorheriger positiver Beurteilung durch die LAG und über die LAG eingereicht werden.

2.4.7 Förderfähige Kosten

Das Vorhaben der Zusammenarbeit bezieht sich auf die gesamte Aktion inklusive der Vorbereitungskosten. Förderbare sind daher folgende Aktivitäten, sofern diese klar mit dem Zusammenarbeitsprojekt in Verbindung stehen und sofern sie im örtlichen Geltungsbereich dieses Programms anfallen:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen, etc;
- Sachkosten

- Ausbildungskosten
- anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAGs (getrennte und klar abgrenzbare Verrechnung zum Basisaufwand unter Titel 1 muss gegeben sein)
- Reisekosten
- Sach- und Eigenleistungen

2.4.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A

Die Art der Förderung ist in der Regel ein verlorener Zuschuss.

Die Förderintensität wird projektbezogen unter Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts festgelegt werden. Die Beteiligung des EAGFL wird maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Im Falle von einnahmenschaffenden Investitionen sind die Höchstfördersätze nach Absatz 4 b des Artikels 29 der VO (EG) 1260/99 zu beachten.

2.4.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Siehe Anhang 1 der Ergänzung zur Programmplanung.

2.4.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde.

Verantwortlich für die Vergabe der Strukturfondsmittel ist – unter Einhaltung der Projektselektionskriterien – die jeweils zuständige Programmverantwortliche Landesstelle (PVL; Auflistung der PVL siehe Kap. 2.1.9).

2.4.11 Quantifizierte Ziele

Quantifizierung der Zielsetzung:

- 300 gebietsübergreifende und transnationale Projektumsetzungen bis 2006 (davon mindestens 1/3 transnationale Projektumsetzungen)
- 30 umgesetzte Projekte weisen einen Partner in den EU-Beitrittsländern auf
- Jede LAG setzt zumindest zwei Projekte im Titel 2 um

2.4.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Für im Rahmen von Titel 2 durchgeführte Projekte sind die Indikatoren entsprechend dem dieser Aktion zuordenbaren Interventionsbereich nach Titel 1 zu erfassen (Outputindikatoren Ergebnisindikatoren Wirkungsindikatoren). Zusätzlich sind folgende Indikatoren auf Programmebene zu erheben:

- Anzahl der nationalen gebietsübergreifenden Kooperationen
- Anzahl der transnationalen Kooperationen
- Anzahl federführender österreichischer Gruppen
- Anzahl der beteiligten LAG's

2.4.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
5,652 500	4,326 250	50,00%	2,826 250	2,826 250	1,500 000	1,326 250

Angaben in MEURO

2.5 Titel 3 - Vernetzung

2.5.1 Beschreibung

2.5.1.1 Grundsätze

Der Austausch von Ergebnissen, Erfahrungen und Know-how zwischen an Fragen der Entwicklung ländlicher Räume interessierten Kreisen stellt ein prioritäres Element der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ dar. Komplementär zur lokalen Ebene, auf der die Aktionen in erster Linie durchgeführt werden, soll die Netzwerkfunktion die Einbindung der nationalen, transnationalen und der europäischen Ebene in die LEADER-Aktivitäten gewährleisten. Ziel der Aktivitäten des Netzwerkes ist die Vernetzung aller ländlichen Gebiete, unabhängig davon, ob sie im Rahmen von LEADER+ gefördert werden oder nicht sowie aller an LEADER+ beteiligten Verwaltungsstellen und Einrichtungen. Im Rahmen des LEADER+ Netzwerkes sollen nicht nur Erfahrungen ausgetauscht und weitergegeben werden, sondern auch die Zusammenarbeit mehrerer ländlicher Gebiete in die Wege geleitet und unterstützt werden.

2.5.1.2 Ausgangssituation

Seit Mitte 1995 ist die Gemeinschaftsinitiative LEADER ein bedeutender Bestandteil der österreichischen Politik für den ländlichen Raum. Bereits im Zuge der Umsetzung von LEADER II hat sich die Einrichtung einer nationalen Vernetzungsstelle bewährt. Die Aufgaben des nationalen LEADER II-Netzwerkes bestanden im wesentlichen in der Vernetzung aller nationalen LEADER-Beteiligten, um eine bessere Auswertung und Verbreitung der durch die Umsetzung dieser Gemeinschaftsinitiative erzielten Ergebnisse zu bewirken sowie in der Schnittstellenfunktion zwischen den LAG und der Europäischen Beobachtungsstelle für den Ländlichen Raum, um den Aufbau und die Nutzung eines europäischen Innovationspools zu ermöglichen.

Im LEADER-Netzwerk Österreich hat sich in den letzten drei Jahren eine relativ starke „corporate identity“ entwickelt, die den Fortbestand von Netzwerk-Beziehungen über einen gewissen Zeitraum gewährleistet. In Form konkreter Kooperationen auf regionaler und nationaler Ebene konnte in Teilbereichen eine nachhaltige Vernetzung sichergestellt werden. Da es sich aber insgesamt doch um ein „loses Netzwerk“ handelt, das noch zu

wenig selbsttragende Elemente aufweist, besteht die Gefahr, dass es ohne eine intermediäre Einrichtung, die den Vernetzungsprozess unterstützt und animiert, zu einer zunehmenden Fragmentierung des Netzwerkes kommt. Eine dauerhafte Vernetzung und der weitere Ausbau von Selbstorganisation innerhalb des Netzwerkes erfordert daher noch weitere Animation und Serviceleistungen durch eine nationale Netzwerk-Serviceestelle.

2.5.1.3 Aufgaben und Leistungsbeschreibung

Die Aufgaben der nationalen LEADER+ Netzwerk-Serviceestelle bestehen in der Vernetzung der LEADER+ Begünstigten in Österreich unter Einbeziehung anderer nationaler Verbände, Netzwerke und öffentlicher Stellen sowie in der Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für LEADER+. Die Aufgaben der nationalen Netzwerk-Serviceestelle sind wie folgt definiert:

- Kontinuierliches Informations- und Beratungsservice für die Lokalen Aktionsgruppen sowie für die beteiligten Bundes- und Landesstellen
- Analyse und Information über bewährte Verfahren und Themen auf nationaler und europäischer Ebene, die sich für einen Transfer besonders eignen
- Organisation des Austausches von Erfahrungen und Know-How, insbesondere zur Unterstützung entwicklungsschwächerer Gebiete durch die Nutzbarmachung von Erfahrungen fortgeschrittener Gruppen
- Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen nationalen Netzwerken (z.B. Regionalmanagement-Einrichtungen, Territoriale Beschäftigungspakte, Local Agenda 21) zur Nutzung von Synergien für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- Wirksame Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Entwicklung eines grafischen Konzepts für die Publikationstätigkeit (Corporate Design)
- Erstellung von Publikationen und Info-Materialien
- technische Hilfe bei der gebietsübergreifenden innerstaatlichen und der transnationalen Zusammenarbeit sowie gezielte Informationsarbeit hiezu
- Sammlung und Aufbereitung von Daten für die Europäische Beobachtungsstelle für LEADER+ und die zuständigen nationalen Verwaltungsstellen; diese sind den mit der Bewertung beauftragten Stellen zur Verfügung zu halten
- Aktive Beteiligung am europäischen LEADER+ - Vernetzungsprozess, insbesondere Teilnahme an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen und Aktivitäten der Europäischen Beobachtungsstelle
- Zusammenarbeit mit nationalen LEADER+ Netzwerk-Servicestellen in anderen Mitgliedstaaten

Die Tätigkeit der nationalen LEADER+ Netzwerkserviceestelle hat den nachstehenden Merkmalen zu entsprechen:

- Partnerschaft mit den lokalen Aktionsgruppen, Ländern, Bund, Europäischer Beobachtungsstelle und der Europäischen Kommission
- Nutzenorientiertes Informationssystem
- Problemlösende Serviceangebote für lokale Akteure
- Sparsame, kundenorientierte und kooperative Dienstleistungsstruktur

2.5.1.4 Produkte

- Organisation von problemlösungsorientierten Erfahrungsgruppen und Workshops, Veranstaltungen und Exkursionen
- Unterstützung der LAGs bei der Entwicklung von Projekten nach Titel 2 in Form von Erstberatungen sowie Beratung der PVL in Fragen von Kooperationsprojekten
- Herausgabe einer LEADER-Zeitschrift (ca. 2-mal jährlich), die auch on-line verfügbar sein wird:
 - Mögliche Inhalte sind Berichte über nationale und grenzübergreifende LEADER+ Projekte, Interviews mit regionalen Akteuren, Beiträge von Mitarbeitern programmteilnehmer Bundes- und Landesstellen etc.
- Medienarbeit:
 - Herausgabe schriftlicher Informationen über die Abwicklung des LEADER+ Programms und Weitergabe an bundes- und landesweit erscheinende Medien wie Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Rundfunk, Fernsehen etc.
- Datenbank mit Projektbeschreibungen
- Dokumentation von Projekten und Erfahrungen
- Einrichtung (bzw. Fortsetzung der bestehenden) und Führung einer Internet-Homepage zu LEADER+ in Österreich

2.5.2 Generelle Zielsetzung

Wesentliche Ziele der nationalen LEADER+ Netzwerk-Servicestelle sind:

- Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den österreichischen LAG, mit LEADER+ befassten Bundes- und Landesstellen und Entwicklungsorganisationen auf regionaler Ebene zur weiteren Professionalisierung der regionalen Entwicklungsarbeit
- Förderung einer eigendynamischen und eigenständigen Vernetzung der österreichischen LAG
- Unterstützung der LAG in Fragen der Qualifizierung und Weiterbildung im Bereich innovative Regionalentwicklung
- Informationstransfer zwischen der Europäischen Beobachtungsstelle und den österreichischen LAG
- Aktivierung der österreichischen LAG zur Teilnahme an Kooperationsprojekten und Seminaren auf nationaler und europäischer Ebene

2.5.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Ein zentrales Charakteristikum von LEADER+ ist die verstärkte Bedeutung von Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten. Gemäß der ex-ante Evaluierung des LEADER+ Programms Österreich ist eine positive Entwicklung im österreichischen Kontext nur über eine wesentliche Aktivierung im Bereich der Netzwerkarbeit erzielbar. Die Netzwerkarbeit kann qualitativ nur in einem aufwendigen Prozess weiterentwickelt werden, an dem sich alle interessierten Gruppen beteiligen. Es erscheint als eine der zentralen Anforderungen an die Vernetzung, sowohl optimale Arbeitsvoraussetzungen für die Netzwerk-Servicestelle wie auch die professionelle Beteiligung und Nutzung der Serviceangebote durch die LAG sicherzustellen.

Die Einrichtung einer Netzwerk-Servicestelle dient der Erreichung der folgenden im LEADER+ Programm Österreich definierten Ziele:

- Integration der LEADER+ Gebiete in einen größeren regionalen Kontext
- Intensivierung und Ausweitung der transnationalen Zusammenarbeit
- Intensivierung der nationalen Zusammenarbeit

Das LEADER+ Programm Österreich sieht als Strategie zur Zielerreichung sowohl die Vernetzung der Begünstigten zur besseren Auswertung und Verbreitung der durch LEADER+ erzielten Ergebnisse als auch die Schaffung einer nationalen Informationsschnittstelle zwischen den LAG und der europäischen Beobachtungsstelle vor.

Es besteht daher eine vollkommene Kohärenz zwischen der geplanten Umsetzung des Titels 3 und den im Programm definierten Zielen und Strategien.

2.5.4 Auswahlkriterien

Die Aufgaben des nationalen LEADER+ Netzwerkes werden im Auftrag der Verwaltungsbehörde einem externen Dienstleistungserbringer übertragen. Da zu erwarten ist, dass der geschätzte Auftragswert der geforderten Dienstleistung den Wert von 200.000 Euro überschreiten wird, wird zur Auswahl einer geeigneten Organisation für die nationale Netzwerk-Servicestelle vor Vergabe des Auftrages eine EU-weite öffentliche Ausschreibung auf Grundlage der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge durchgeführt.

Zur optimalen Erfüllung der Informations-, Organisations- und Datenmanagementfunktion der nationalen Netzwerk-Servicestelle sind im Rahmen der Ausschreibung folgende Anforderungen an die Bewerber zu stellen:

- Kenntnisse über Regionalentwicklung und Erfahrungen mit der Entwicklung und Umsetzung regionaler bzw. lokaler Entwicklungsprogramme und –projekte, insbesondere in ländlichen Regionen
- Kenntnis des Systems EU-kofinanzierter Förderungen in Österreich und von EU-Förderprogrammen mit Relevanz für die ländliche Entwicklung
- Erfahrungen mit der Gemeinschaftsinitiative LEADER II in Österreich
- Kontakte zu Bundes- und Landesverwaltungen in Österreich
- Kontakte und Erfahrungen mit EU- und anderen internationalen Institutionen
- Erfahrungen mit Informationstransfer und Öffentlichkeitsarbeit
- EDV- und Datenbank-Kenntnisse

2.5.5 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Erfüllung der unter Pkt. 2.5.1 angeführten Aufgaben.

2.5.6 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger ist das BMLFUW als Verwaltungsbehörde des LEADER+ Programms Österreich. Der Betreiber der nationalen LEADER+ Netzwerk-Service-Stelle wird durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren (vgl. Pkt. 2.5.4) ausgewählt werden.

2.5.7 Förderfähige Kosten

Förderbare Kosten sind Personalkosten und Sachkosten (z.B. Kosten für Publikationen, Veranstaltungen, Informationsmaterialien, Datenbank, Experten, etc.) unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 zum Zwecke der Erfüllung der unter Pkt. 2.5.1 angeführten Aufgaben. Eine indikative Aufteilung auf die einzelnen angeführten Kostenarten wird nach erfolgter Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden.

2.5.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A

Die Art der Förderung ist ein verlorener Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL wird maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

2.5.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Die Mittelvergabe erfolgt auf Grundlage von Einzelentscheidungen.

2.5.10 Maßnahmenverantwortliche Stelle

Als maßnahmenverantwortliche Stelle gilt die Verwaltungsbehörde.

2.5.11 Quantifizierte Zielgrößen

Zielgröße	Quantifizierung
Anzahl der Veranstaltungen	8 – 10
Anzahl der Publikationen	8 – 10
Anzahl der Beratungen:	
für Kooperationsprojekte	60
für die Vermittlung von Projektpartnern	50
für die Vermittlung von Experten	60
betreffend allgemeine Information über EU-Förderprogramme	50 - 60

2.5.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Die unter Pkt 2.5.11 genannten Indikatoren werden zur Begleitung und Bewertung herangezogen. Zusätzlich werden derzeit von der GD AGRI Indikatoren ausgearbeitet; die für diesen Punkt relevanten Indikatoren werden nach Behandlung durch den STAR-Ausschuss an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen werden..

2.5.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
1,615 000	1,615 000	50,00%	0,807 500	0,807 500	0,807 500	0,000 000

Angaben in EURO

2.6 Technische Hilfe

2.6.1 Beschreibung der Maßnahme

Zur Sicherstellung des Programmerfolges sind Maßnahmen zur Begleitung und Bewertung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Professionalisierung der Programmverwaltung durchzuführen.

2.6.2 Generelle Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe ist es, die Erreichung der Programmziele zu unterstützen.

2.6.3 Kohärenz zu Programmzielen und Programmstrategie

Die Unterstützung im Rahmen der technischen Hilfe dient der professionellen Programmumsetzung. Sie ist ein zentrales Element zur Erreichung der Programmziele und –strategie. Es besteht daher eine vollständige Kohärenz zwischen den im Rahmen der technischen Hilfe vorgesehenen Maßnahmen und den Programmzielen.

2.6.4 Auswahlkriterien für Projekte

Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe haben den Kriterien Angemessenheit und der ökonomischen Rationalität zu entsprechen.

2.6.5 Fördergegenstand

Fördergegenstand ist die Unterstützung der Programmumsetzung auf der Ebene der Verwaltungsbehörde und der Programmverantwortlichen Stellen. Zentrale Elemente sind dabei die Finanzierung des Sekretariates des Begleitausschusses, die Einrichtung und der Betrieb eines Monitoringsystems, die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit und der zu erstellenden Evaluierungen sowie Beiträge zu von den Programmverantwortlichen Landesstelle externalisierten Tätigkeiten

2.6.6 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger ist die Verwaltungsbehörde sowie die Programmverantwortlichen Landesstellen gem. Kapitel 12.1.2. des LEADER+ Programms Österreich.

2.6.7 Förderfähige Kosten¹⁰

Förderfähig im Rahmen dieser Maßnahme sind die nachstehend angeführten Aufgaben bzw. Aktivitäten:

- Sekretariat des Begleitausschusses
- Einrichtung und Betrieb eines Monitoringsystems (inklusive der notwendigen ADV)
- Zahlstelle
- Evaluierungen
- Öffentlichkeitsarbeit¹¹
- von der Programmverantwortlichen Landesstelle externalisierte Tätigkeiten gemäß Pkt. 12.1.2 des Programms

2.6.8 Art und Höhe der Förderung aus dem EAGFL-A

Die Art der Förderung ist ein verlorener Zuschuss. Die Beteiligung des EAGFL wird maximal 50% der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

2.6.9 Rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Mitteln

Als Rechtsgrundlage dient die dzt. in Notifizierung befindliche Richtlinie des BMLFUW zur Technischen Hilfe sowie die im Anhang angeführten relevanten Richtlinien der Länder.

2.6.10 Maßnahmenverantwortliche Stellen

Programm- und Maßnahmenverantwortliche Stelle ist die Verwaltungsbehörde bzw. die Programmverantwortlichen Landesstellen.

2.6.11 Quantifizierte Ziele

Als Ergebnisindikatoren gelten die eingesetzten Mittel. Indikativ wird von den nachstehenden Schätzzahlen ausgegangen:

Kostenart	indikative Schätzung des Mitteleinsatzes in EURO
Sekretariat des Begleitausschusses	140.250
Einrichtung und Betrieb eines Monitoringsystems (inklusive der notwendigen ADV)	1.570.000
Zahlstelle	0
Evaluierungen	800.000
Öffentlichkeitsarbeit	1.500.000
von der Programmverantwortlichen Landesstelle externalisierte Tätigkeiten gemäß Pkt. 12.1.2 des Programms	1.400.000

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 ist zu beachten (insbesondere Regel 11)

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds wird beachtet.

2.6.12 Indikatoren für die Begleitung und Bewertung

Zusätzlich zu den Ergebnisindikatoren gem. 2.6.11 werde die derzeit in der GD AGRI in Ausarbeitung befindlichen relevanten Indikatoren nach Behandlung durch den STAR-Ausschuss an dieser Stelle in die Ergänzung zur Programmplanung aufgenommen.

2.6.13 Finanzplan

Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung				
		EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel		
		% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
5,410 250	5,410 250	50,00%	2,705 125	2,705 125	2,705 125	0,000 000

Angaben in MEURO

2.7 Organisatorische Strukturen und Verfahren der Abwicklung

Die Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9, lit. n der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 für das LEADER+ Programm Österreich wird von folgender Stelle wahrgenommen:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(BMLFUW), Abteilung IIB9
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel.: +(43)(1)71100-6859
Fax: +(43)(1)71100-2133
e-mail: markus.hopfner@bmlf.gv.at.

Zur Entlastung der Verwaltungsbehörde und zur optimalen regionalen Verankerung des Programms wird die Verantwortung für die Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte im Rahmen von Maßnahmen gemäß Titel 1 und 2 sowie für den laufenden Kontakt mit den LAG in den am Programm beteiligten Bundesländern von den unter Kapitel 2.1.10 genannten Stellen (PVL) wahrgenommen.

Die PVL stellt die Koordination mit anderen regionalwirtschaftlichen EU-Programmen (Zielprogramme, Gemeinschaftsinitiativen) auf Landesebene durch die Einrichtung eines „LEADER+ Gremiums“ sicher. Mitglieder des LEADER+ Gremiums sind neben der PVL die auf Landesebene relevanten Förderstellen des LEADER+ Programms, der Zielprogramme und Gemeinschaftsinitiativen sowie Bundesförderstellen im Bedarfsfall. Ziel der Sitzungen des LEADER+ Gremiums ist die Abstimmung der Förderaktivitäten, die gegenseitige Information über Programmumsetzung und Projekte sowie die Diskussion von nicht eindeutig einer Förderstelle zuordenbaren Projekten. Wurde auf Landesebene bereits ein Gremium zur Abstimmung der Aktivitäten der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingerichtet, kann das LEADER+ Gremium in diesem Rahmen zusammentreten.

Die Ablauforganisation für Projekte im Rahmen der Titel 1 und 2 des LEADER+ Programms ist wie folgt vorgesehen:

Nr.	Akteur	Tätigkeit
1.	Projekträger	Entwicklung einer Projektidee; Formulierung der Projektbeschreibung
2.		Abstimmung des formulierten Projektes mit der LAG, vor allem hinsichtlich Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie
3.	LAG	positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums zum Projekt: die LAG sieht das Projekt in Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie und unterstützt dessen Umsetzung
4.		Einreichung des Projektantrages bei der PVL (bundeseinheitliches Projektantragsformular)
5.	PVL	Entgegennahme des Antrages; Prüfung auf Vollständigkeit
6.		Kohärenzprüfung: Prüfung auf Übereinstimmung mit den LEADER+ Leitlinien, dem österreichischen LEADER+ Programm und der Entwicklungsstrategie der LAG anhand von in der Ergänzung zur Programmplanung festgelegten LEADER+ Projektselektionskriterien
7.		Zuteilung des Antrages an zuständige Förderstelle(n) auf Bundes- und/oder Landesebene bzw. Bearbeitung innerhalb der PVL, falls diese selbst die betroffene Förderstelle ist
8.		Information des LEADER+ Gremiums zur Koordination mit anderen regionalwirtschaftlichen EU-Programmen (Zielprogramme, Gemeinschaftsinitiativen); wird ggf. vor Punkt 7 durchgeführt
9.	Förderstelle	Ausarbeitung des einzigen Fördervertrages über nationale und EAGFL-Mittel bzw. Ablehnung des Projektes aus fördertechnischen Gründen;
10.		Übermittlung der Förderentscheidung direkt an den Projekträger und an die PVL sowie an die LAG (zur Kenntnis)
11.	PVL	Projekterfassung im elektronischen Monitoringsystem
12.	Projekträger	Einreichung der Projektabrechnung bei der Förderstelle
13.	Förderstelle	Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung
14.		Auszahlung der nationalen Mittel
15.		Standardisierte Information der PVL über akzeptierte Abrechnung
16.	PVL	Auszahlung der EAGFL-Mittel
17.		Erfassung des Mittelflusses im elektronischen Monitoringsystem

3 Indikativer Finanzierungsplan nach Titeln und Maßnahmen

Titel/Maßnahme	% der Gesamtkosten	Gesamtkosten	Öffentliche Gesamtkosten	Finanzierung					
				EAGFL-Ausrichtung		Nationale Mittel			
				% der Gesamtkosten	Finanzierung EAGFL	% der Gesamtkosten	Nationale Gesamtkosten	Nationale öffentliche Kosten	Privatkosten
1. Titel 1	92,15 %	148,822 250	92,148 500	46,47%	69,161 125	53,53 %	79,661 125	22,987 375	56,673 750
<i>Maßnahme 1: Indirekte regionale Wertschöpfung</i>	36,86 %	59,528 899	47,031 614	50,00%	29,764 450	50,00%	29,764 449	17,267 164	12,497 285
<i>Maßnahme 2: Direkte regionale Wertschöpfung</i>	41,47 %	66,970 012	30,601 713	42,16%	28,235 006	57,84 %	38,735 006	2,366 707	36,368 299
<i>Maßnahme 3: LAG-Management</i>	13,82 %	22,323 339	14,515 173	50,00%	11,161 669	50,00%	11,161 670	3,353 504	7,808 166
2. Titel 2	3,50 %	5,652 500	4,326 250	50,00%	2,826 250	50,00%	2,826 250	1,500 000	1,326 250
3. Titel 3	1,00 %	1,615 000	1,615 000	50,00%	0,807 500	50,00%	0,807 500	0,807 500	0,000 000
4. Technische Hilfe	3,35 %	5,410 250	5,410 250	50,00%	2,705 125	50,00%	2,705 125	2,705 125	0,000 000
davon gem. Pkt 2 der Regel 11 ¹²	2,42 %	3, 910 250	3, 910 250	50,00%	1,955 125	50,00%	1,955 125	1,955 125	0,000 000
davon gem. Pkt 3 der Regel 11	0,93 %	1,500 000	1,500 000	50,00%	0,750 000	50,00%	0,750 000	0,750 000	0,000 000
GESAMTSUMME	100,00 %	161,500 000	103,500 000	46,75%	75,500 000	53,25 %	86,000 000	28,000 000	58,000 000

Die Gemeinschaftsbeteiligung wird auf Basis der Gesamtkosten berechnet.

¹² Regel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000; ABl. L 193 vom 29. Juli 2000, S. 39.

4 Detaillierte Auswahlkriterien für Gebiete

4.1 Grundsätze

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 1 des LEADER+ Programms Österreich 2000 – 2006 festgelegten Beschränkungen können LEADER-Gebiete im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich festgelegt werden. Diese Gebiete sollen ländlich geprägt sein und geographisch, wirtschaftlich und sozial gesehen eine homogene Einheit bilden. Die Abgrenzung kann unabhängig von Verwaltungsgrenzen und Festlegungen für Zielgebiete erfolgen. Je LEADER-Gebiet wird jeweils eine LAG installiert werden.

Die Bevölkerung des betreffenden Gebietes darf in der Regel 10.000 Einwohner nicht unter- und im allgemeinen 100.000 Einwohner in den dichtest besiedelten Gebieten (rund 120 Einwohner/km²) nicht überschreiten. Abweichungen sind entsprechend zu begründen.

Die lokalen Aktionsgruppen sind die Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Durchführung. Sie müssen eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets darstellen. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbände mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen.

Die Mitglieder einer LAG müssen nachweisen, dass sie imstande sind, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und durchzuführen. Die Eignung und Funktionsfähigkeit einer Partnerschaft sind vor allem anhand der Transparenz und Klarheit der Zuweisung von Aufgaben und Zuständigkeiten zu beurteilen. Die Fähigkeit der Partner, die ihnen zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, muss ebenso gewährleistet sein wie die Effizienz der Funktionsweise und der Entscheidungsfindungsmechanismen (z.B. durch Vereinsstatuten, Gesellschaftsvertrag, Regionsvertrag, Organisationskonzept, etc).

Die Mitglieder der LAG müssen im betreffenden Gebiet ansässig sein. Sie müssen entweder die Federführung einem Partner übertragen, der für Verwaltung und Finanzmanagement verantwortlich ist (dieser muss die Befähigung besitzen, öffentliche Zuschüsse zu verwalten, und trägt Sorge für das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft) oder sich in einer von der Rechtsordnung vorgesehenen Organisationsform zusammenschließen, deren Satzung das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft und die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse gewährleistet.

Die LAG müssen einen Entwicklungsplan vorlegen, dessen Entwicklungsstrategie die grundsätzlichen Überlegungen des LEADER+ Programms Österreich berücksichtigt. Sie ist um eines der folgenden übergeordneten Themen zentriert:

- I. Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der Gebiete
- II. Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

III. Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem besonders Kleinbetrieben durch kollektive Maßnahmen der Marktzugang erleichtert wird

IV. Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials

Umfasst die Entwicklungsstrategie mehr als ein Thema, ist die Kohärenz nachzuweisen. Die Entwicklungsstrategie muss auf das betreffende Gebiet und dessen besondere sozioökonomische Lage abgestimmt sein.

Zu belegen sind insbesondere ihre

- wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und Tragfähigkeit sowie das Potenzial, nach Ablauf der Förderperiode eigenständig die Entwicklungsarbeit fortsetzen zu können;
- ihre Nachhaltigkeit in dem Sinne, dass durch die Auswahl und Verwendung der Ressourcen die Möglichkeiten künftiger Generationen nicht beschnitten, sondern langfristig aufgebaut und gesichert werden

Die Entwicklungsstrategie soll aufzeigen, wie durch Kooperation lokaler Aktionsträger neue Möglichkeiten der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beschrrieben werden können. Der Pilotaspekt der Entwicklungsstrategie ist darzustellen.

Die Übertragbarkeit der vorgeschlagenen Methoden ist aufzuzeigen. Die erarbeitete Methodik und die erzielten Ergebnisse sind innerhalb des Netzes zugänglich zu machen. Die Ergänzung der Maßnahmen der Mainstream-Programme (Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums, Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 3) sowie der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, EQUAL und ev. URBAN durch die vorgeschlagene Strategie ist darzustellen.

4.2 Auswahlkriterien

Die entsprechend den Aufrufen rechtzeitig vorgelegten Entwicklungspläne werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahl erfolgt vor allem anhand der nachstehend festgelegten Auswahlkriterien. Die Kriterien sind nach Ausschließungs- und ergänzenden Qualitätskriterien differenziert (A- und B-Kriterien).

Nachstehend erfolgt eine Detaillierung der im Programm unter Punkt 5.5.2.2 angegebenen Auswahlkriterien.

4.2.1 Ausschließungskriterien

Kriterium gemäß Programm		Spezifikation
A1	Der Antrag ist nicht fristgerecht eingelangt.	Fristgerecht entsprechend Ausschreibung
A2	Der Antrag entspricht nicht den formalen Anforderungen der Ausschreibung.	Formgerecht und vollständig gemäß Ausschreibungsunterlage.

A3	Der räumliche Geltungsbereich der vorgeschlagenen Entwicklungsstrategie entspricht nicht den in der Leitlinie bzw. im Programm vorgegebenen Grenzwerten über maximale und minimale Einwohner bzw. maximale Dichten.	Die Gebietsabgrenzung der LAG umfasst mind. 10.000, max. 100.000 EW und max. 120 EW pro km ² , wobei Gemeinden oder Städte größer 20.000 EW nicht Mitglied der LAG sein können. Es zählen nur jene Gemeinden, die sich finanziell verbindlich an der LEADER+ Strategie beteiligen. Diese Gemeinden müssen eine geographisch, sozial und wirtschaftlich zusammenhängende Region ergeben
A4	Die Zusammensetzung der LAG und deren Organisationsstruktur entsprechen nicht den Anforderungen der LEADER+ Leitlinie; die Fähigkeit, öffentliche Mittel zu verwalten, wird nicht gewährleistet.	<p>a) Organisationsform: juristische Person (Verein, GmbH, etc)</p> <p>b) Zusammensetzung der LAG: ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen</p> <p>c) Gremium zur Auswahl der Projekte besteht zu mind. 50% aus Wirtschafts- u. Sozialpartnern sowie Einzelunternehmen und Verbänden und zu max. 50% aus Vertretern öffentlich rechtlicher Körperschaften</p>
A5	Die LAG sieht kein an die Größe des Gebietes und die Strategie angepasstes professionelles Management und Organisationskonzept vor.	<p>a) Benennung der Stellen der Organisation, die operative und strategische Aufgaben wahrnehmen (inclusive der Stellen außerhalb der Organisation, die operative Aufgaben erbringen).</p> <p>b) Beschreibung der A/K/V (Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung) der einzelnen Stellen incl der außerhalb der Organisation, wenn es sich um operative Aufgaben handelt</p> <p>c) Vollkosten per anno sind der Größe und Strategie der LAG angepasst</p>
A6	Der Antrag entspricht nicht den Vorgaben der Ausschreibung bzw. der Leitlinien bezüglich Beschreibung der Ausgangslage, Analyse der sozioökonomischen Lage und der angestrebten Ergebnisse.	<p>Der regionale Entwicklungsplan beinhaltet jedenfalls:</p> <p>a) Beschreibung der gegenwärtigen Situation</p> <p>b) Analyse der sozioökonomischen Lage</p> <p>c) Darstellung der erwarteten Resultate im Jahr 2006</p>
A7	Die Entwicklungsstrategie (integrierter Ansatz, abgestimmt auf das Gebiet, Pilotcharakter) entspricht nicht den Vorgaben der Ausschreibung bzw. der Leitlinien.	<p>Die Entwicklungsstrategie weist folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - integriert - gebietsbezogen - Pilotcharakter

A8	Das Entwicklungskonzept konzentriert sich nicht auf eines oder mehrere der im Programm vorgegebenen Themen und enthält keine Darstellung von Schlüsselprojekten.	<p>a) Die vorgeschlagene Entwicklungsstrategie befasst sich mit einem (u.U. mehreren) der folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz neuen Know-hows und neuer Technologien zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse und Dienstleistungen der Gebiete - Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum - Aufwertung der lokalen Erzeugnisse, indem besonders Kleinbetrieben durch kollektive Maßnahmen der Marktzugang erleichtert wird - Valorisierung des natürlichen und kulturellen Potenzials <p>b) Darstellung von Schlüsselprojekten</p>
A9	Der Antrag enthält keine verbindlichen Zusagen über die Aufbringung ausreichender Eigenmittel.	Eigenmittelaufbringung vor allem im Hinblick auf die unter A5 errechneten Vollkosten für Organisation und Management der LAG
A10	Der Antrag widerspricht den im Programm ausgewiesenen Zielen der EU-Politiken, vor allem Gender Mainstreaming, Wettbewerb, Beschäftigung, Umwelt.	<p>Entwicklungsplan berücksichtigt und favorisiert</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gender Mainstreaming b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region c) Beschäftigung d) Umwelt

4.2.2 Qualitätskriterien

Kriterium		Spezifikation	Mittel zur Beurteilung
B1	Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozeß haben den bottom-up-Ansatz ausreichend berücksichtigt; die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wurde in der Region auf breiter Basis - unter Einbindung aller relevanter Projektpartner - diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.	bottom-up-Ansatz	- beteiligte Partner - Anzahl der Sitzungen
		Konzepterstellung	- selbst erstellt - externer Moderator - beauftragte Konzepterstellung - wenn ja: Funktion des externen Beraters (Ersteller, Moderator) - Ablaufdiagramm
B2	Innovationsgehalt der ausgewählten LEADER+ Themen für die jeweilige Region ist gegeben.	- neu in Österreich - neu in der Region	Beschreibung der innovativen Elemente in der Entwicklungsstrategie
B3	Die Kohärenz von Zielen/Strategie zu Schlüsselprojekten ist ausreichend dargestellt.	Darstellung der Kohärenz	Beschreibung der Kohärenz in der Entwicklungsstrategie
B4	Die Existenz und realistische Anwendbarkeit von Erfolgskriterien für die angeführten Ziele ist nachgewiesen.	quantitative und/oder qualitative Erfolgskriterien	- Darstellung der Erfassungsmethode - Zieleinheit
B5	Einzelne Projekte haben bereits eine detaillierte Projektbeschreibung und definierte Trägerstruktur.	Benennung startbereiter Projekte	Projektliste (Titel, Träger, Stichwortbeschreibung)
B6	Eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Wirtschaftssektoren ist in bedeutendem Ausmaß vorgesehen.	Intensität der Zusammenarbeit	Beschreibung der Zusammenarbeit in der Entwicklungsstrategie
B7	Innovationsgehalt der Organisationsstruktur lässt sich anhand von definierten Parametern feststellen.	Darstellung des Innovationsgehaltes	Organigramm
B8	Effizienz der Entscheidungsmechanismen innerhalb der LAG ist gegeben.	Darstellung der Effizienz	Organigramm
B9	Realistischer Finanzplan mit entsprechender Eigenmittelaufbringung ist gegeben.	- Gesamtfinanzplan - Art und Ausmaß der Eigenmittelaufbringung	vorgelegter Finanzplan
B10	Kreativität und Modellhaftigkeit der Mittelaufbringung wird dargestellt.	neue Formen der Eigenmittelaufbringung	Beschreibung der Eigenmittelaufbringung
B11	LAG-Strategie ist Ergänzung zu den Interventionen der Mainstream-Programme.	Darstellung der Zusammenhänge und Beziehungen zu den Zielen 1, 2 und/oder 3 sowie zum ländl. Entwicklungsprogramm	Beschreibung der Zusammenhänge in der Entwicklungsstrategie

Kriterium		Spezifikation	Mittel zur Beurteilung
B12	Strategie bewirkt bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche und Frauen.	vorhandene Projektideen	Beschreibung der angestrebten Beschäftigungsmöglichkeiten
B13	Der Programmbeitrag zur Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung ist klar und nachvollziehbar dargestellt		

5 Zusammensetzung des Begleitausschusses

In Übereinstimmung mit dem LEADER+ Programm Österreich wird ein Begleitausschuss eingerichtet, der sich mit den Fragen der Durchführung des LEADER+ Programms Österreich befasst. Der Begleitausschuss trägt den Namen "Begleitausschuss für das LEADER+ Programm Österreich 2000 - 2006". Er nimmt die im Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und in Kapitel 12.1.4 des LEADER+ Programms Österreich festgelegten Aufgaben wahr.

Der Begleitausschuss setzt sich aus den nachstehenden Mitgliedern zusammen:

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- a) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als Verwaltungsbehörde und als Vertreter Österreichs als Mitgliedsstaat (vorsitzführend)
- b) je eine Person in Vertretung der im LEADER+ Programm Österreich definierten Programmverantwortlichen Landesstellen sowie des Bundeskanzleramtes (BKA) als koordinierende Stelle für die EU-Regionalpolitik in Österreich
- c) eine Person in Vertretung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)
- d) je eine Person in Vertretung der programmfinanzierenden Förderstellen des Bundes und der Länder sowie je eine Person der für die sonstigen mitfinanzierenden Förderstellen des Bundes und der Länder verantwortlichen Stellen
- e) je eine Person in Vertretung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes
- f) je eine Person in Vertretung der Sozialpartner (Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Vereinigung Österreichischer Industrieller, Wirtschaftskammer Österreich)
- g) je eine Person in Vertretung der für Umwelt- und Gleichbehandlungsfragen zuständigen Bundesstellen

(2) Mitglieder des Begleitausschusses mit beratender Stimme sind:

- a) Die Europäische Kommission: Sie wird jedenfalls von einer Person in Vertretung der Generaldirektion Landwirtschaft repräsentiert. Weitere Kommissionsvertreter, z.B. in Vertretung anderer berührter Generaldirektionen können ebenfalls an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.
- b) je eine Person in Vertretung der Zahlstelle und Monitoringstelle

(3) Weiters können Personen mit beratender Stimme, in Vertretung folgender Institutionen an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen:

- a) von den mit Umwelt- und/oder Gleichbehandlungsfragen befassten Nichtregierungsorganisationen (NGOs) jeweils einhellig autorisierte bundesweite Dachorganisationen¹³
- b) je eine Person in Vertretung der Verwaltungsbehörde des Ziel 1-Programmes und der Verwaltungsbehörden der Ziel 2-Programme und des österreichischen EQUAL-Programms
- c) eine Person in Vertretung der Lokalen Aktionsgruppen¹⁴

Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Mitglieder können Experten beiziehen (z.B. Vertreter regionaler Behörden). Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.

¹³ Zur Einbindung der NRO soll eine Informationsveranstaltung abgehalten werden.

¹⁴ Die Koordination der LAG bei der Auswahl und Nominierung ihres gemeinsamen Vertreters wird durch die Netzwerkservicestelle erfolgen. Die Nominierung des Vertreters wird von der Netzwerkservicestelle an das Sekretariat des Begleitausschusses bekannt gegeben. Der gemeinsame LAG-Vertreter kann sich zur Verbreitung der relevanten Informationen des Netzwerkes bedienen.

6 Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 18 (3) lit. d Verordnung (EG) Nr. 1260/99 sowie gem. Verordnung (EG) Nr. 1159/2000

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für das LEADER+ Programm Österreich 2000 - 2006 soll dieses Programm einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen leisten ein Beitrag zur transparenten Umsetzung des Programms.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form des nachstehenden Kommunikationsaktionsplanes vorgelegt, der entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Ziele und Zielgruppen
- Inhalt und Strategie der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen
- indikatives Budget
- Durchführungsverantwortliche
- Bewertungskriterien.

6.1 Ziele und Zielgruppen

Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, den Kenntnisstand der Öffentlichkeit über das LEADER+ Programm Österreich und die darin enthaltenen Unterstützungsmöglichkeiten zu erhöhen. Diese Maßnahmen im Rahmen des Kommunikationsplanes zielen daher darauf ab,

- a) die potenziellen Begünstigten sowie die
- regionalen, lokalen und andere öffentliche Behörden
 - Berufsverbände und Wirtschaftskreise
 - Wirtschafts- und Sozialpartner
 - NRO, insbesondere Einrichtungen für Gleichstellungen und Umweltschutz
 - Akteure und Vorhabensträger

über die durch das LEADER+ Programm gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten und

- b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union und die zuständigen Bundes- und Landesstellen im Rahmen des LEADER+ Programms spielen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet oder andere Instrumente eingesetzt werden.

Für den LEADER-Kommunikationsaktionsplan gelten folgende Teilöffentlichkeiten als zu speziell zu berücksichtigende Zielgruppen:

- LEADER-Vereine
- Interreg-Räte
- Euregios

- Regionalmanagementstellen

6.2 Inhalt und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Analyse der Ausgangslage
- Entwicklung einer darauf aufbauenden Strategie für die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen
- Überprüfung der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen auf deren Wirksamkeit
- generelle strategische Zielsetzung: die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer „Markenqualität“ bzw. einer „corporate identity“ werden.

Der Inhalt der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den Programmpartnern gewährleistet ist. Insbesondere ist in den Förderungsverträgen und –zusagen auf die EU-Kofinanzierung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur praktischen Vermittlung der Inhalte der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen sind – unbeschadet der Ergebnisse aus der Analyse der Ausgangssituation – folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Start der Aktivitäten nach Genehmigung des LEADER+ Programms Österreich durch die Europäische Kommission über regionale Medien. Neben diesen herkömmlichen Instrumenten (Printmedien etc.) wird die Informationstätigkeit auch im Internet (www.bmlf.gv.at/ge/land/leader.htm) erfolgen.
- In weiterer Folge sollen laufend wichtige Teilerfolge bei der Programmumsetzung so vermittelt werden, dass die jeweilige Zielgruppe einen persönlichen Relevanz- und Nutzengrad erkennen kann.
- Informationsveranstaltungen für alle potenziellen Multiplikatoren
- Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit anderen EU-Programmen

Um die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar zu machen, sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass folgende Informations- und Publizitäts-Maßnahmen eingehalten werden:

- Erinnerungstafeln: bleibende Erinnerungstafeln bei öffentlich zugänglichen Projekten
- Benachrichtigung der Begünstigten: in allen Mitteilungen der zuständigen Behörden über die Zuschussgewährung ist die Kofinanzierung durch die EU und gegebenenfalls der Betrag oder der Prozentsatz der Beteiligung des betreffenden Gemeinschaftsinstruments anzugeben.
- Informations- und Publizitäts-Material:
 - bei Veröffentlichungen wie Broschüren, Falter, Mitteilungsblätter etc. ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die EAGFL-Beteiligung anzubringen.
 - Bei online übermitteltem Material (Website, Datenbank etc.) oder audiovisuellem Material gilt dieser Grundsatz analog.
- Bei Informationsveranstaltungen (Konferenzen, Messen, Wettbewerben etc.) müssen die Veranstalter auf die Gemeinschaftsbeteiligung an diesen Interventionen hinweisen (z.B. mit Anbringung der europäischen Fahne im Sitzungssaal und Emblem auf Dokumenten).

Zur optimalen Kommunikation der Programmmöglichkeiten wird auf ein Paket von Maßnahmen gesetzt, dessen beste Wirkung im Zusammenspiel der einzelnen Komponenten erzielt wird. Es ist geplant, folgende Kommunikationsmittel einzusetzen:

- Events/Aktionen (Pressekonferenzen, Kick-off-Veranstaltungen, etc.)
- Klassische Kommunikation (zeitliche gestaffelt mehrere Direktmailings an Multiplikatoren, Inserate in lokalen Medien, Image- bzw. Detailbroschüren, Deko-/Info-plakate, Infozeitung etc.)
- Public Relations (Presseberichte, gerichtet an Printmedien, TV und Hörfunk)
- Internet

6.3 Indikatives Budget

Zur Finanzierung der im LEADER+ Kommunikationsaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen und allfälliger zusätzlicher Aktivitäten werden im Rahmen der Technischen Hilfe indikativ 1.500.000 EURO reserviert.

6.4 Verantwortung für die Durchführung

Für die Durchführung der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Dies ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II B 9, Stubenring 1, A-1012 Wien.

Unterstützt wird die Verwaltungsbehörde von der gem. Punkt 7 des LEADER+ Programms Österreich einzurichtenden Netzwerkservicestelle.

6.5 Bewertungskriterien für die Bewertung der Maßnahmen

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche das LEADER+ Programm Österreich den potenziellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU bei der Strukturfondsförderung
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit

7 Datenaustausch

Die Zahlstelle (ZS) nimmt alle Aufgaben gemäß Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 wahr. Sie übernimmt weiters die einheitliche Einrichtung des Abrechnungs- und Kodierungssystems gemäß Art. 34 (1) lit. e. Die ZS kooperiert dabei eng mit der Verwaltungsbehörde (VB).

Das Monitoringsystem wird in Form einer relationalen Datenbank aufgebaut, um eine klar strukturierte Speicherung der Daten zu ermöglichen (dies wird u.a. auch von Seiten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch empfohlen). Die von der Kommission bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Programmstruktur wird in dieser Datenbank eindeutig und hierarchisch strukturiert abgebildet.

Die Sammlung der Daten (1 Datensatz pro Projekt) erfolgt aufgrund der föderalen Abwicklungsstruktur dezentral durch die programmverantwortlichen Landesstellen (PVL). Von diesen werden die Daten in regelmäßigen Intervallen der Monitoringstelle übermittelt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die Monitoringstelle übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht.

Zu den wesentlichen Feldern des Datensatzes zählen:

- Angaben zum Empfänger der Förderungen (Name, Adresse, etc.)
- Angaben zur Höhe der genehmigten Förderung, gegliedert nach der Herkunft der Förderungsmittel (EAGFL-A, nationale Ebene, Länderebene, Sonstige)
- Angaben zur Höhe der ausbezahlten Förderung (Gliederung wie bei der genehmigten Förderung)
- Angaben zum geförderten Projekt (förderbare Projektkosten, Projektstandort, etc.)
- Angaben bzgl. der projektbezogenen (auf Einzelprojektebene zu erfassenden) Indikatoren (gem. den Festlegungen in der Ergänzung zur Programmplanung; gegliedert nach Output, Ergebnis und Wirkung)

Indikatoren, die nicht auf Einzelprojektebene zu erheben sind (entsprechender Hinweis bei den Massnahmenbeschreibungen vermerkt), werden nicht im zentralen Monitoringsystem erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Das Monitoringsystem wird so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene Interventionscode erfasst und mit den auf Einzelprojektebene erhobenen Indikatoren verknüpft wird.

Da alle Monitoring-Daten in einer relationalen Datenbank gespeichert werden, können diese je nach Bedarf aggregiert werden, wodurch laufend ein Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand zur Verfügung stehen wird.

Anhang 1: Information über die bei der Umsetzung des LEADER+ Programm Österreich verwendeten Beihilferegelungen

Wettbewerbsrechtlich relevante Maßnahmen, die im Rahmen des LEADER+ Programms finanziert werden, können nur durch von der Kommission genehmigte Beihilferegelungen kofinanziert werden, es sei denn, die Förderung erfolgt im Rahmen der „de-minimis“-Regel (jedoch nicht für Annex 1-Produkte) oder sie fällt in den Anwendungsbereich der Freistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 994/1998 des Rates vom 07.05.1998).

Was die wettbewerbsrechtlich relevanten Agrarmaßnahmen betrifft, so kommen für die Kofinanzierung lediglich Beihilfen zur Anwendung, die im Rahmen der Verabschiedung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums genehmigt wurden.

Die nachstehende Aufstellung beinhaltet die zur Umsetzung dieses verwendeten Richtlinien (bzw. noch in Vorbereitung befindliche Richtlinien). Sie kann vom Begleitausschuss aktualisiert und um weitere notifizierte und genehmigte Beihilferegelungen erweitert werden. Die jeweils aktuelle Aufstellung ist Bestandteil der Ergänzung der Programmplanung. Änderungen von im Anhang 1 des LEADER+ Programms Österreich aufgenommenen bzw. aufzunehmenden wettbewerbsrechtlich relevanten Beihilferegelungen ziehen eine Änderung des Programms nach sich.

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Bund				
Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums	K(2000)1973 end			
Richtlinien für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft, gem. ERP-Fondsgesetz	N 367/99	SG(99) D/7193	unbefristet	
ERP- Infrastrukturprogramm	keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV		unbefristet	
ERP – KMU – Technologieprogramm	N 303/97	SG(97) D/7185	unbefristet	
ERP-Regionalprogramm	N 360/99; N 302/97	SG (97) D/7100 und D/7101	Unbefristet	
Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von kleinen und mittleren Unternehmen (BÜRGES)	de minimis; Richtlinie noch in Bearbeitung			
Bürges-Jungunternehmerförderung	in Bearbeitung		2001-2006	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Richtlinien "Beratung und Ausbildung" zugunsten von KMU	Richtlinie noch in Bearbeitung			
Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N 300/99	SG(2000) D/101537	2000 - 2006	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Sonderrichtlinie "Produktfindung"	de minimis; in Bearbeitung			
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß §51a, Abs. 3 bis 5 Arbeitsmarktförderungsgesetz	N 701/99	SG(2000) D/104707	bis 31.12.2006	
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA): Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen gemäß §27a, Arbeitsmarktförderungsgesetz	ESA-Nr.93-359	94-18384D	bis 31.12.2006	
Richtlinien des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (FFF)	E 4/96	SG(96) D/9810	unbefristet	
Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITF)	N 604/95	SG(96) D/1540	unbefristet	
Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 - Richtlinien für die betriebliche Umweltförderung des Bundes	de-minimis		Unbefristet	
Regionale Innovationsprämie RIP 2000-2006	N 450/99	SG(2000) D/104707	01.01.2000 - 31.12.2006	
Förderrichtlinien 1996 für betriebliche Abwassermaßnahmen	N 699/95	SG(96) D/9572	unbefristet	
Förderungsrichtlinien 1997 für Umweltförderung im Inland	N 714/96	SG(96) D/9558	unbefristet	
Sonderrichtlinie für die Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006	keine staatl Beihilfe iSv Art 87(1) EGV		2000 - 2006	
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen (BGBl. Teil 1, Nr. 51/1997)				
Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung des Bundes an der Nationalpark Kalkalpen GmbH (BGBl. Teil 1, Nr. 50/1997)				
Bundesgesetz: Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH (BGBl. I 57/1998, Ausgabedatum: 09.04.1998)				

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Vereinbarung gemäß Art.-15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal samt Anlage (BGBl. I 58/1998 Ausgabedatum:09.04.1998)				
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen samt Anlagen (BGBl. I 17/1997 Ausgabedatum: 28.01.1997)				
Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, (BGBl. 653/1996)				
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel samt Anlagen (BGBl.Nr. 657 vom 6.Mai 1999)				
Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (BGBl. Nr.570 vom 26. Juli 1994)				
Einzelentscheidungen der Bundesressorts				

Land Burgenland:				
Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 589/95 Anpassung an die Leitlinien gemäß Art. 88(1) EG-V im August 1999 der EK übermittelt	SG(95) D/10695	unbefristet	
Richtlinien über die Schwerpunktförderung der Tourismuswirtschaft gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WIFÖG	N 582/95 Anpassung an die Leitlinien gemäß Art. 88(1) EG-V im August 1999 der EK übermittelt	SG(95) D/10693	unbefristet	
Burgenländisches Kulturförderungsgesetz	keine staatl. Beihilfe iSv Art. 87(1) EG-V		unbefristet	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Richtlinien für die Förderung von innovativen und technologieorientierten Unternehmen	de minimis		1.1.2000 - 31.12.2006	
Richtlinie „Gründungsbeihilfe“	de minimis		1.1.2000 - 31.12.2006	
Einzelentscheidungen des Landes				

Land Kärnten				
Richtlinien der Orts- und Regionalentwicklung Kärnten	de minimis	SG (95) D-033334 vom 17.05.1995	unbefristet	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Gewerbe und Industrie“	N 249/99	SG (99) D/7201	1.1.2000-31.12.2006	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Technologiefonds Kärnten“	De minimis Kd 31	GZ 403.649/23-IV/3a/99	1.11.1999 – 31.12.2001	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Information, Beratung und Qualifikation“	De minimis Kd 31	GZ 406.649/12-IV/A/6/00	1.1.2000 - 31.12.2002	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Unternehmensdynamik“	De minimis WA21.1.d	In Anmeldung begriffen	1.1.2000 – 31.12.2000	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Ziel 2-Programm Kärnten sowie EU-Gemeinschaftsinitiativen und sonstige EU-Förderprogramme“	De minimis Kd 32	GZ 406.649/12-IV/A/6/00	1.1.2000-31.12.2006	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Tourismus“	N 249/99	SG (99) D/7201	1.1.2000-31.12.2006	
Landesrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft		Notifizierung in Vorbereitung		
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Forschung und Entwicklung“	N 249/99	SG (99) D/7201	01.01.2000-31.12.2006	
Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, Richtlinie „Jungunternehmerförderungsaktion (einschl. Gründungssparen)“	De minimis Kd34	GZ 406.649/13-IV/A/6/00	01.01.2000-31.12.2002	
Einzelentscheidungen des Landes				

Land Niederösterreich				
Regionalisierungsrichtlinie des Landes NÖ				
Richtlinie für die Tourismus-2001-Investitionsförderung (wird unter der Bezeichnung NÖ.F.I.T.2006TOP	N 157/96	SG(96) D/6144 vom 04.07.1996	31.12.2001 Verlängerung gsnotifikation	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
geführt) in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen für Förderungen des niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds			(bis Ende 2006) wird im Laufe 2000 eingereicht	
NÖ.F.I.T.2006INFRA in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen für Förderungen des niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds	Im Rahmen dieser Maßnahme werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 87(1) EGV gewährt werden.		unbefristet	
NÖ.F.I.T.2006PROFIL in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen für Förderungen des niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds	Nd16 [vgl. Schreiben des BKA vom 13. März 1997 (GZ 403.649/9-IV/3a/97) bezüglich der Registrierung im nationalen "de minimis"-Monitoring] Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87(1) EGV werden nur vergeben, insoweit diese mit der de minimis-Regelung, oder – nach Inkrafttreten – mit einer Freistellungsverordnung vereinbar sind.		unbefristet	
Eco Plus Richtlinien für die regionale Infrastrukturförderung in NÖ	Im Rahmen dieser Richtlinien werden keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 87(1) EGV gewährt werden. Eine entsprechende, förmliche Mitteilung an die EK gemäß Artikel 10 EG-Vertrag (ex Artikel 5 EG-Vertrag) im Sinne der Transparenz des österreichischen Wirtschaftsförderungswesens erfolgte mit Schreiben des BKA vom 17. Dezember 1997 (GZ 403.623/24-IV/3a/99)		bis 31.12.2006	
Eco Plus Richtlinien für regionale betriebliche Investitionsprojekte in NÖ	N 109/98 (bei dieser Maßnahme Anwendung nur im Rahmen der de-minimis-Regelung)	SG(98) D/4228 vom 29.05.1998	bis 31.12.2006	
Richtlinie zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft	889/95	SG(96) D/032807 vom 30.04.1996	unbefristet	
Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996				
Gesetz über die Förderung der				

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln				
NÖ F.I.T. 2001 LEADER				
ECO PLUS-Richtlinie für regionale betriebliche Leitprojekte in NÖ				
Einzelentscheidungen des Landes	de minimis			
Land Oberösterreich				
Wirtschaftsimpulsprogramm (WIP) des Landes OÖ	N 616/99		1.1.2000 – 31.12.2006	
Tourismusimpulsprogramm (TIP) des Landes OÖ	N 595/99		1.1.2000 – 31.12.2006	
Nahversorgungsprogramm des Landes OÖ	de minimis		1.1.2000 – 31.12.2004	
Richtlinie zur Förderung des Regionalmanagements in Oberösterreich	Keine staatliche Beihilfe iSv Art.87(1)EGV		Unbefristet	
Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen des Landes OÖ im Rahmen der Dorfentwicklung	Keine Beihilfe iSv. Art. 87(1) EGV	SG(2000)D/102	unbefristet	
Einzelgenehmigungen auf Grund der allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ				

Salzburg				
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg	de minimis	Sd 2	unbefristet	
Richtlinien der Salzburger Landesregierung zur Förderung der betrieblichen Innovationen	de minimis	Sd 9		
Salzburger Kulturförderungsgesetz, Amt der Salzbg. Landesregierung				
Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln für Bildungs- und Kulturzentren, Amt der Salzburger Landesregierung				
Sonderrichtlinie 2000 für das Salzburger Landesradverkehrsnetz				
Einzelentscheidungen des Landes				

Land Steiermark				
LEADER-Richtlinie 2000 – 2006	de minimis (in ...)		2000 - 2006	

*LEADER+ Programm Österreich
Ergänzung zur Programmplanung*

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
	Vorbereitung)			
Einzelentscheidungen des Landes	de minimis		unbefristet	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Land Tirol				
Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Impulspaket	N37/99	SG(99) D/3819	31.12.06	
ROSP 1996-2000: Sicherung des Erholungsgrundangebotes	N78/96	SG(96) D/7911	31.12.00	
ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	N117/2000	SG (2000) D/108458	31.12.06	soweit unternehmensbezogen; sonst keine Unternehmensförderung
ROSP 2000-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N117/2000	SG (2000) D/108458	31.12.2006	soweit unternehmensbezogen; sonst keine Unternehmensförderung
WIFÖ Basisprogramm - Tiroler Kleinunternehmerförderungsaktion	de-minimis; Td21		31.12.2006	
Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung	de-minimis; Td17		31.12.2006	
Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Tiroler Umweltschutz-Förderung	de-minimis		31.12.2006	
Wirtschaftsförderung Sonderprogramm: Qualitätsoffensive im Tourismus	Td19		31.12.2002	
ROSP 2000-2006: Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes			31.12.2006	soweit unternehmensbezogen, derzeit bei DG Wettbewerb in Notifizierung; sonst keine Unternehmensförderung
ROSP 2000-2006: Starthilfen für Grundlagenarbeiten			31.12.2006	soweit unternehmensbezogen, derzeit bei DG Wettbewerb in Notifizierung; sonst keine Unternehmensförderung
ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten-Studien, Konzepte, Sonstige Planungen			31.12.2000	
ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten Regionales Projektmanagement			31.12.2000	
Generelle Richtlinie für die Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung in Tirol				
Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler			Unbefristet	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999				
Arbeitnehmerförderungsgesetz				
Förderungsrichtlinie Frauenreferat				
Sonderrichtlinien „Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006,“			31.12.2006	
Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol				de-minimis
Regionalisierung im Tiroler Tourismus				
Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol	de-minimis			bis Ende 2006
Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft durch das Land Tirol;;	Zahl IIIA2-787/13-82 beschlossen am 15. Juni 1982			unbefristet
Einzelentscheidungen des Landes				

Land Vorarlberg				
Wirtschaftsförderung Vorarlberg 2000 – 2006	de minimis		2000 - 2006	
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Jungunternehmer zu Beratungs- und Bildungskosten	de minimis		unbefristet	
Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Biogasanlagen mit integrierter Kraft-Wärme-Kopplung	de minimis		01.01.2002	
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur verstärkten Nutzung der Sonneneinstrahlung zur photovoltaischen Strom-erzeugung	de minimis		01.01.2002	
Förderrichtlinien „Schwerpunktprogramm“ Biomasse	de minimis		30.06.2000	
Gewährung von Beiträgen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F&E-Projektförderung)	ESA-Nr. 93/297		unbefristet	
Güterwegerichtlinien	notifiziert, ohne Genehmigungsnummer		unbefristet	
Richtlinien für die Verwaltung des Naturschutzfonds	N 673/98	SG(99) D/3384 vom 12.5.99	unbefristet	
Richtlinien für die Förderung der Realisierung von regionalen Wander-	keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV		unbefristet	

Beihilfennamen	EK-GenNr; BKA-MeldungsNr für de minimis; keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV; Verwendung im Rahmen der Gruppenfreistellung	Referenz des Genehmigungsschreibens der EK	Laufzeit (von/bis)	Anmerkung
wegekonzepthen				
Richtlinien zur Förderung der Gemeindeentwicklung	keine staatl Beihilfe iSv Art 87 (1) EGV		unbefristet	
Richtlinien zur Förderung von Aktivitäten und Investitionen, die geeignet sind, erhebliche Entwicklungsrückstände auf „sozio-kulturellem“ Gebiet oder an Basisinfrastruktur in Gemeinden und Dörfern abzuschwächen oder aufzuholen	N 162/97	SG(97) D/4711 vom 20.6.97	unbefristet	
Einzelentscheidungen des Landes				

Anhang 2: Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000

Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission

vom 28. Juli 2000

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschußfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹⁵, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 147 des Vertrags, des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums und des Ausschusses für Fischerei- und Aquakulturstrukturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen¹⁶ haben die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in die Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) integriert werden und die Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen (Ziel 2) in den betreffenden Regionen flankieren, die angestrebten Ergebnisse der Gemeinschaftsförderung im Rahmen der Strukturfonds in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu berücksichtigen. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bezeichnet die Felder, die eine Maßnahme der Förderung zur Entwicklung des ländlichen Raums betreffen kann.

(2) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁷ sind die Operationen festgelegt, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

¹⁵ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

¹⁶ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

¹⁷ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.

(3) In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds¹⁸ sind die Operationen festgelegt, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

(4) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei¹⁹ sind die Maßnahmen festgelegt, an deren Finanzierung sich der FIAF beteiligen kann. In der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates²⁰ sind die Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor festgelegt.

(5) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 gelten für die zuschußfähigen Ausgaben die einschlägigen nationalen Vorschriften, es sei denn, die Kommission hält den Erlaß von Vorschriften auf Gemeinschaftsebene für erforderlich; bei bestimmten Arten von Operationen hält die Kommission es im Interesse einer gemeinschaftsweit einheitlichen und angemessenen Durchführung der Strukturfondsinterventionen für notwendig, gemeinsame Regeln für die zuschußfähigen Ausgaben zu erlassen. Die Annahme einer Regel für eine bestimmte Art von Operation präjudiziert nicht, aus welchem der vorgenannten Fonds eine solche Operation kofinanziert werden kann. Die Annahme dieser Regeln sollte die Mitgliedstaaten in bestimmten näher anzugebenden Fällen nicht daran hindern, strengere nationale Vorschriften anzuwenden. Die Regeln sollten auf alle Ausgaben Anwendung finden, die zwischen den in Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festgelegten Zeitpunkten getätigt werden.

(6) Gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Ziel-2-Regionen die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nichts anderes bestimmt ist. Daher finden die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Regeln auf diese Maßnahmen, soweit sie Teil der Programmplanung für die Ziel-2-Regionen sind, Anwendung, es sei denn, daß in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und in der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission²¹, die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festlegt, etwas anderes bestimmt ist.

(7) Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten für aus den Strukturfonds kofinanzierte Operationen. Die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung einer Intervention kann einer Prüfung in bezug auf die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vorgreifen und entbindet den Mitgliedstaat nicht von seinen Verpflichtungen aus diesen Artikeln.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁸ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.

¹⁹ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.

²⁰ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

²¹ ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.

Artikel 1

Die Regeln im Anhang der vorliegenden Verordnung finden bei der Bestimmung der Zuschußfähigkeit der Ausgaben, wie sie als Interventionsformen in Artikel 9 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 definiert sind, Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 2000

Für die Kommission

Michaele Schreyer

Mitglied der Kommission

ANHANG

REGELN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

Regel Nr. 1: Tatsächlich getätigte Zahlungen

1. VON DEN ENDBEGÜNSTIGTEN GETÄTIGTE ZAHLUNGEN

1.1. Die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (nachstehend "Allgemeine Verordnung") erfolgen vorbehaltlich der unter Ziffer 1.4 genannten Ausnahmen in Form von Geldleistungen.

1.2. Bei den Beihilferegeln gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und bei der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen sind mit dem Begriff "von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen" Beihilfezahlungen an die Einzelempfänger gemeint, die von den beihilfegewährenden Stellen geleistet werden. Die von den Endbegünstigten getätigten Beihilfezahlungen sind unter Bezug auf die Bedingungen und Ziele der Beihilfe nachzuweisen.

1.3. In den anderen als den unter Ziffer 1.2 genannten Fällen sind mit dem Begriff "von den Endbegünstigten getätigte Zahlungen" Zahlungen der Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen von der in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) der Allgemeinen Verordnung genannten Art gemeint, die unmittelbar dafür zuständig sind, die spezifische Aktion in Auftrag zu geben.

1.4. Nach Maßgabe der Ziffern 1.5 bis 1.7 können Abschreibungen, Sachleistungen und Gemeinkosten ebenfalls Teil der unter Ziffer 1.1 genannten Zahlungen sein. Die Kofinanzierung aus den Strukturfonds für eine Aktion darf jedoch am Ende der Aktion den Gesamtbetrag der zuschufähigen Ausgaben, mit Ausnahme der Sachleistungen, nicht überschreiten.

1.5. Die Kosten der Abschreibung von Immobilien oder Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Aktion besteht, sind zuschufähige Ausgaben, sofern

- a) nicht nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien oder Ausrüstungsgüter beigetragen haben,
- b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden und
- c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Aktion beziehen.

1.6. Sachleistungen sind zuschufähige Ausgaben, sofern

- a) es sich um die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien, Ausrüstungsgütern oder Material, um Forschungs- oder freiberufliche Tätigkeiten oder unbezahlte freiwillige Arbeit handelt;
- b) sie nicht für finanztechnische Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10 erbracht werden;
- c) ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann;
- d) im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird;
- e) im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird;
- f) die Bestimmungen der Regeln 4, 5 und 6, soweit zutreffend, eingehalten werden.

1.7. Gemeinkosten sind zuschufähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus den Strukturfonds kofinanzierten Aktion beziehen und der Aktion nach einer ordnungsgemäß begründeten angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden.

1.8. Die Bestimmungen der Ziffern 1.4 bis 1.7 sind, im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen, anwendbar.

1.9. Die Mitgliedstaaten können zur Ermittlung der zuschufähigen Ausgaben im Sinne der Ziffern 1.5 bis 1.7 strengere nationale Vorschriften anwenden.

2. AUSGABENBELEGE

In der Regel sind die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen durch quittierte Rechnungen zu belegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind diese Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege zu belegen.

Ist die Durchführung der Aktionen nicht Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens, so sind außerdem die von den Endbegünstigten getätigten Zahlungen durch die von den betreffenden Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen bei der Durchführung der Aktion tatsächlich getätigten Ausgaben (einschließlich der unter Ziffer 1.4. genannten Ausgaben) nachzuweisen.

3. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

3.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Ausgaben für folgende Unteraufträge nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Unteraufträge, die die Kosten der Durchführung der Aktion erhöhen, ohne für die Operation eine anteilmäßige Wertschöpfung mit sich zu bringen;
- b) Unterverträge mit zwischengeschalteten Stellen oder Beratern, in denen die Zahlung als Prozentsatz der Gesamtkosten der Aktion festgelegt ist, es sei denn, daß eine solche Zahlung vom Endbegünstigten unter Bezugnahme auf den tatsächlichen Wert der ausgeführten Arbeiten oder Dienstleistungen nachgewiesen wird.

3.2. Die Subunternehmer haben sich bei allen Unteraufträgen zu verpflichten, den Prüf- und Kontrollstellen alle erforderlichen Informationen über die als Unteraufträge vergebenen Tätigkeiten zu liefern.

Regel Nr. 2: Buchmäßige Erfassung von Einnahmen

1. Unter "Einnahmen" im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die bei einer Aktion während der Dauer ihrer Kofinanzierung oder während eines längeren Zeitraums bis zum Abschluß der Intervention, der von dem Mitgliedstaat festgesetzt werden kann, aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen, Einschreibengebühren oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Einnahmen, die im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der kofinanzierten Investitionen entstehen und für die die besonderen Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 4 der Allgemeinen Verordnung gelten;

b) Einnahmen im Rahmen der finanztechnischen Maßnahmen im Sinne der Regeln 8, 9 und 10;

c) Beiträge des privaten Sektors zur Kofinanzierung von Aktionen, die in den Finanztabellen der jeweiligen Intervention neben den öffentlichen Beiträgen ausgewiesen sind.

2. Die Einnahmen gemäß Ziffer 1 sind Einnahmen, durch die sich die Höhe der für die betreffende Aktion erforderlichen Kofinanzierung aus den Strukturfonds verringert. Bevor die Strukturfondsbeteiligung berechnet wird, spätestens jedoch beim Abschluß der Intervention, werden sie je nachdem, ob sie vollständig oder nur teilweise durch die kofinanzierte Aktion entstanden sind, in voller Höhe oder anteilmäßig von den zuschußfähigen Ausgaben für die Aktion in Abzug gebracht.

Regel Nr. 3: Finanzierungs- und sonstige Kosten, Prozeßkosten

1. FINANZIERUNGSKOSTEN

Sollzinsen (mit Ausnahme von Ausgaben für Zinsvergütungen zur Verringerung der Kreditkosten für Unternehmen im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegulung), Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Finanzierungskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht. Lediglich bei Globalzuschüssen sind jedoch die Sollzinsen, die die benannte zwischengeschaltete Stelle vor der Zahlung des Restbetrags der Intervention gezahlt hat, nach Abzug der Habenzinsen auf die Vorschüsse zuschußfähig.

2. BANKGEBÜHREN FÜR KONTEN

In Fällen, in denen die Kofinanzierung aus den Strukturfonds die Eröffnung eines oder mehrerer getrennter Konten für die Durchführung einer Aktion erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuschußfähig.

3. RECHTSBERATUNGSKOSTEN, NOTARGEBÜHREN, KOSTEN FÜR TECHNISCHE ODER FINANZIELLE BERATUNG, RECHNUNGSLEGUNGS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOSTEN

Diese Kosten sind zuschußfähig, sofern sie direkt mit der Aktion zusammenhängen und für ihre Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.

4. KOSTEN DER VON EINER BANK ODER EINEM SONSTIGEM FINANZINSTITUT GELEISTETEN SICHERHEITEN

Diese Kosten sind insoweit zuschußfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

5. BUSSGELDER, GELDSTRAFEN UND PROZESSKOSTEN

Diese Ausgaben sind nicht zuschußfähig.

Regel Nr. 4: Erwerb von gebrauchtem Material

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, daß es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;
- b) der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muß unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen;
- c) das Material muß die für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Regel Nr. 5: Erwerb von Grundstücken

1. ALLGEMEINE REGEL

1.1. Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von unbebauten Grundstücken unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht:

- a) Es muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Grundstückskauf und den Zielen der kofinanzierten Aktion bestehen;
- b) außer in den unter Ziffer 2 genannten Fällen darf der Grundstückserwerb nicht mehr als 10 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die Aktion ausmachen, es sei denn, daß im Rahmen der von der Kommission genehmigten Intervention ein höherer Prozentsatz festgesetzt ist;
- c) es muß eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, daß der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.

1.2. Im Fall von Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag muß die Zuschußfähigkeit des Grundstückserwerbs, bezogen auf die Beihilferegelung in ihrer Gesamtheit, beurteilt werden.

2. AKTIONEN ZUR UMWELTERHALTUNG

Bei Aktionen zur Umwelterhaltung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuschußfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Verwaltungsbehörde;

- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Verwaltungsbehörde genehmigt werden;
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Regel Nr. 6: Erwerb von Immobilien

1. ALLGEMEINE REGEL

Unbeschadet der Anwendung strengerer nationaler Vorschriften kommen die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der bereits errichteten Gebäude und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden, für eine Kofinanzierung aus den Strukturfonds in Betracht, wenn nach Maßgabe von Ziffer 2 ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der betreffenden Aktion besteht.

2. KRITERIEN FÜR DIE ZUSCHUSSFÄHIGKEIT

2.1. Es muß eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß der Preis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, daß das Gebäude den nationalen Vorschriften entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Endbegünstigten im Rahmen der Aktion vorgesehen ist.

2.2. Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren nicht ein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuß gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung der Beihilfe zur Folge hätte.

2.3. Die Immobilie muß für den von der Verwaltungsbehörde beschlossenen Zweck und Zeitraum genutzt werden.

2.4. Das Gebäude darf nur im Einklang mit den Zielen der Aktion genutzt werden. Insbesondere darf es zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen nur genutzt werden, wenn diese Nutzung mit den förderfähigen Tätigkeiten des betreffenden Strukturfonds in Einklang steht.

Regel Nr. 7: Mehrwertsteuer und andere Steuern und Abgaben

1. Die Mehrwertsteuer ist nicht eine zuschufähige Ausgabe, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder dem Einzelempfänger im Rahmen der Beihilferegelungen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag und im Fall der Gewährung von Beihilfen durch die von den Mitgliedstaaten benannten Stellen getragen. Rückforderbare Mehrwertsteuer - auf welche Weise auch immer - kann nicht als

zuschußfähig angesehen werden, auch wenn der Endbegünstigte oder der Einzelempfänger sie nicht tatsächlich zurückerhält.

2. Unterliegt der Endbegünstigte oder Einzelempfänger einer Pauschalregelung gemäß Titel XIV der Sechsten MwSt.-Richtlinie 77/388/EWG des Rates(1)²², so gilt die gezahlte Mehrwertsteuer als rückforderbar im Sinne von Ziffer 1.

3. Auf keinen Fall darf die gemeinschaftliche Kofinanzierung die gesamten zuschußfähigen Ausgaben ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

4. Die übrigen Steuern, Abgaben und Gebühren (insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter), die sich aus der Strukturfonds-Kofinanzierung ergeben, sind nicht zuschußfähige Ausgaben, es sei denn, sie werden tatsächlich und endgültig von dem Endbegünstigten oder Einzelempfänger getragen.

Regel Nr. 8: Wagniskapital- und Kreditfonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Wagniskapital- und/oder Kreditfonds bzw. das Kapital von Wagniskapitalholding-Fonds (nachstehend "Fonds") kofinanzieren. Der Begriff "Wagniskapital- und Kreditfonds" bezeichnet im Sinne dieser Regel Investmentfonds, die eigens gegründet wurden, um Eigenkapital oder sonstige Formen von Risikokapital, einschließlich Kredite, für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission(2)²³ bereitzustellen. "Wagniskapitalholding-Fonds" sind Fonds, die in mehrere Wagniskapital- und Kreditfonds investieren. Die Beteiligung der Strukturfonds an diesen Fonds kann mit Koinvestitionen oder Garantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

2. BEDINGUNGEN

2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und unter anderem folgende Angaben enthält: Zielmarkt, Finanzierungskriterien und -bedingungen, Betriebsmittel des Fonds, Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner, Professionalität, Kompetenz und Unabhängigkeit der Fondsverwalter, Satzung des Fonds, Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags, Politik in bezug auf den Ausstieg aus Investitionen und Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus dem Strukturfondsbeitrag. Der Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.

²² ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

²³ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

2.2. Der Fonds muß als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilhabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muß für den "Fonds" eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht. Alle Fondsteilnehmer zahlen ihren Beitrag bar ein.

2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilhaber des Fonds werden.

2.4. Für den Beitrag aus den Strukturfonds gelten die in Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Verordnung festgelegten Grenzen.

2.5. Die Fonds dürfen in KMU nur bei der Gründung, in der Frühphase (einschließlich Startkapital) oder bei der Erweiterung investieren und nur in Geschäftstätigkeiten, die von den Fondsverwaltern als potentiell rentabel gewertet werden. Bei der Bewertung der Rentabilität sind alle Einkommensquellen der betreffenden Unternehmen zu berücksichtigen. Die Fonds investieren nicht in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten²⁴.

2.6. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Wettbewerbsverzerrungen am Wagniskapital- oder Kreditmarkt auf ein Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere können Erträge aus Kapitalbeteiligungen und Krediten (abzüglich der anteilmäßigen Verwaltungskosten) bis zu der zwischen den Anteilhabern vereinbarten Höhe bevorzugt an private Anteilhaber ausgeschüttet werden; darüber hinausgehende Erträge sind anteilig an alle Anteilhaber und die Strukturfonds auszuschütten. Die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen sind für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederzuverwenden.

2.7. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

2.8. Beim Abschluß der Aktion müssen die zuschußfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem Kapital, das der Fonds in KMU investiert bzw. als Kredit an KMU vergeben hat, einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten, entsprechen.

2.9. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Fonds sowie für die Investitionen von Fonds in einzelne KMU gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

3. EMPFEHLUNGEN

3.1. Die Kommission empfiehlt die unter den Ziffern 3.2 bis 3.6 aufgeführten Verhaltensstandards für Fonds, zu denen Beiträge aus den Strukturfonds geleistet

werden. Bei der Prüfung, ob ein Fonds mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar ist, wird die Kommission die Einhaltung dieser Empfehlungen positiv werten. Die Empfehlungen sind für die Zuschußfähigkeit von Ausgaben nicht bindend.

3.2. Der finanzielle Beitrag des privaten Sektors sollte erheblich sein und über 30 % betragen.

3.3. Die Fonds sollten groß genug sein und eine ausreichend breite Zielgruppe abdecken, damit gewährleistet ist, daß ihre Tätigkeiten potentiell rentabel sind. Der Zeithorizont der Investitionen sollte mit dem Zeitraum der Strukturfondsbeteiligung vereinbar sein, wobei Bereiche, in denen der Markt versagt, im Mittelpunkt stehen sollten.

3.4. Die Kapitaleinzahlungen der Strukturfonds und der Anteilsinhaber in den Fonds sollten gleichzeitig erfolgen und anteilmäßig den gezeichneten Anteilen entsprechen.

3.5. Die Fonds sollten von unabhängigen professionellen Teams verwaltet werden, die über ausreichende Geschäftserfahrung verfügen und die notwendige Befähigung und Glaubwürdigkeit zur Verwaltung eines Wagniskapitalfonds nachweisen können. Die Verwaltungsteams sollten auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ausgewählt werden, wobei die geplante Höhe der Vergütungen zu berücksichtigen ist.

3.6. Die Fonds sollten in der Regel keine Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erwerben und sich zum Ziel setzen, sämtliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Fonds zu realisieren.

Regel Nr. 9: Garantiefonds

1. ALLGEMEINE REGEL

Die Strukturfonds können unter den Bedingungen von Ziffer 2 das Kapital von Garantiefonds kofinanzieren. Der Begriff "Garantiefonds" bezeichnet im Sinne dieser Regel Finanzierungsinstrumente, die Garantien für Wagniskapital- und Kreditfonds im Sinne der Regel Nr. 8 sowie für andere KMU-Risikokapitalfinanzierungen (einschließlich Kredite) übernehmen und sie gegen Verluste aus ihren Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG absichern. Bei den Fonds kann es sich um staatlich unterstützte offene Fonds, die von KMU gezeichnet werden, um kommerziell geführte Fonds mit privatwirtschaftlichen Partnern oder um ausschließlich öffentlich finanzierte Fonds handeln. Die Beteiligung der Strukturfonds an den Fonds kann mit Teilgarantien anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kombiniert werden.

2. BEDINGUNGEN

2.1. Die Kofinanzierer bzw. Gründer des Fonds müssen analog zu den Bestimmungen für Wagniskapitalfonds (Regel Nr. 8) einen Unternehmensplan vorlegen, der dem Sorgfaltsprinzip entspricht und Angaben zum angestrebten Garantieportfolio enthält. Der

²⁴ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

Unternehmensplan ist genauestens zu prüfen und seine Umsetzung von der Verwaltungsbehörde oder in ihrer Verantwortung zu überwachen.

2.2. Der Fonds muß als eigenständige juristische Person, für die die Vereinbarungen zwischen den Anteilshabern maßgebend sind, oder als gesonderter Finanzierungsblock innerhalb einer bestehenden Finanzinstitution errichtet werden. Im letzteren Fall muß für den Fonds eine gesonderte Durchführungsvereinbarung gelten, die insbesondere eine getrennte Buchführung mit einer klaren Unterscheidung zwischen den neu in den Fonds investierten Mitteln (einschließlich des Beitrags der Strukturfonds) und den ursprünglich bei der Finanzinstitution verfügbaren Mitteln vorsieht.

2.3. Die Kommission kann nicht Teilhaber oder Anteilshaber des Fonds werden.

2.4. Die Fonds dürfen nur Garantien für Investitionen in Geschäftstätigkeiten übernehmen, die als potentiell rentabel gewertet werden. Die Fonds übernehmen keine Garantien für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten.

2.5. Nach Einlösung der Garantien verbleibende Beträge des Strukturfondsbeitrags müssen für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet wiederverwendet werden.

2.6. Die Verwaltungskosten dürfen während der Dauer der Intervention jahresdurchschnittlich 2 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweist sich ein höherer Prozentsatz als notwendig.

2.7. Beim Abschluß der Aktion müssen die zuschußfähigen Ausgaben des Fonds (des Endbegünstigten) dem eingezahlten Kapital des Fonds entsprechen, das auf der Grundlage einer unabhängigen Prüfung zur Deckung der geleisteten Garantien einschließlich der entstandenen Verwaltungskosten erforderlich ist.

2.8. Für die Beiträge der Strukturfonds und anderer öffentlicher Einrichtungen zu Garantiefonds sowie für die von solchen Fonds einzelnen KMU geleisteten Garantien gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen.

Regel Nr. 10: Leasing

1. Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften kommen vorbehaltlich der unter den Ziffern 2, 3 und 4 wiedergegebenen Regeln für eine Kofinanzierung im Rahmen der Strukturfonds in Betracht.

2. ZUSCHUSS ÜBER DEN LEASINGGEBER

2.1. Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung, die zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet wird.

2.2. Die Leasingverträge, für die ein Gemeinschaftszuschuß gezahlt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Mindest-Leasingzeitraum vorsehen.

2.3. Wird ein Leasingvertrag vor Ablauf des Mindest-Leasingzeitraums ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden beendet, so ist der Leasinggeber verpflichtet, den zuständigen einzelstaatlichen Behörden (zwecks Gutschrift zugunsten des betreffenden Fonds) den Teil des Gemeinschaftszuschusses zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasingzeitraum entspricht.

2.4. Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber, der durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe. Der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Handelswert des geleasten Wirtschaftsguts nicht überschreiten.

2.5. Andere Kosten als die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht zuschußfähig.

2.6. Der dem Leasinggeber gezahlte Gemeinschaftszuschuß muß in voller Höhe zugunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrags aller Leasingraten für die Dauer des Leasingzeitraums.

2.7. Der Leasinggeber muß durch Aufstellung einer Aufschlüsselung der Leasingraten oder eine die gleiche Gewähr bietende Alternativmethode nachweisen, daß der Gemeinschaftszuschuß in voller Höhe auf den Leasingnehmer übertragen wird.

2.8. Die unter Ziffer 2.5 genannten Kosten, die Verwendung etwaiger aus dem Leasinggeschäft resultierender steuerlicher Vorteile und die sonstigen Bedingungen des Vertrags müssen denen gleichwertig sein, die Anwendung finden, wenn keine finanzielle Intervention der Kommission erfolgt.

3. ZUSCHUSS AN DEN LEASINGNEHMER

3.1. Der Leasingnehmer ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung.

3.2. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.

3.3. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht zuschußfähig.

3.4. Der Gemeinschaftszuschuß für die unter Ziffer 3.3 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den

äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschußfähig angesehen werden.

3.5. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muß jedoch nachweisen können, daß das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (zum Beispiel Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger, so werden die Mehrkosten von den zuschußfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

3.6. Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften betreffend die unter den Ziffern 3.1 bis 3.5 ermittelten zuschußfähigen Ausgaben anwenden.

4. VERKAUF MIT GLEICHZEITIGER RÜCKMIETE

Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 zuschußfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

Regel Nr. 11: Bei der Verwaltung und Durchführung der Strukturfondsinterventionen anfallende Kosten

1. ALLGEMEINE REGEL

Die den Mitgliedstaaten bei der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle der Strukturfondsinterventionen entstandenen Kosten kommen nicht für eine Kofinanzierung in Betracht; hiervon ausgenommen sind die unter Ziffer 2 genannten Ausgabenkategorien.

2. FÜR EINE KOFINANZIERUNG IN BETRACHT KOMMENDE KATEGORIEN VON VERWALTUNGS-, DURCHFÜHRUNGS-, BEGLEIT- UND KONTROLLAUSGABEN

2.1. Die folgenden Ausgabenkategorien kommen nach Maßgabe der Ziffern 2.2 bis 2.7 im Rahmen einer Intervention für eine Kofinanzierung in Betracht:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung der Intervention und der Operationen (ausgenommen sind Ausgaben für die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung);
- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse und -unterausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung der Intervention. Diese Ausgaben können auch die Kosten für die in diesen Ausschüssen vertretenen Sachverständigen und sonstigen Teilnehmer, einschließlich Teilnehmer aus Drittländern, umfassen, falls der (die)

Vorsitzende dieser Ausschüsse ihre Anwesenheit für die effektive Durchführung der Intervention für unbedingt erforderlich erachtet;

- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Operationen.

2.2. Die Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge, sind nur in folgenden Fällen zuschußfähig:

a) Beamte und sonstige öffentliche Bedienstete, die durch eine schriftliche Abordnungsverfügung der zuständigen Behörde zur Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben abgeordnet worden sind;

b) sonstiges Personal, das zwecks Ausführung der unter Ziffer 2.1 genannten Aufgaben beschäftigt wird.

Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschußfähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.

2.3. Der Beitrag der Strukturfonds zu den Ausgaben gemäß Ziffer 2.1 wird auf einen Höchstbetrag begrenzt, der in der von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzt wird; er darf die unter den Ziffern 2.4 und 2.5 festgelegten Grenzen nicht übersteigen.

2.4. Für alle Interventionen mit Ausnahme der Gemeinschaftsinitiativen, des Sonderprogramms PEACE II und der innovativen Maßnahmen ist die Grenze die Summe der folgenden Beträge:

- 2,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der höchstens 100 Mio. EUR beträgt;

- 2 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 100 Mio. EUR, aber höchstens 500 Mio. EUR beträgt;

- 1 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der mehr als 500 Mio. EUR, aber höchstens 1 Mrd. EUR beträgt;

- 0,5 % des Teils des gesamten Strukturfondsbeitrags, der 1 Mrd. EUR übersteigt.

2.5. Für die Gemeinschaftsinitiativen, die innovativen Maßnahmen und das Sonderprogramm PEACE II beträgt die Grenze 5 % des gesamten Strukturfondsbeitrags. Ist an einer solchen Intervention mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt, so kann diese Grenze angehoben werden, um den höheren Verwaltungs- und Durchführungskosten Rechnung zu tragen; sie wird in der Entscheidung der Kommission festgesetzt.

2.6. Für die Berechnung der Höhe der Grenzen im Sinne der Ziffern 2.4 und 2.5 ist der gesamte Strukturfondsbeitrag der in jeder von der Kommission genehmigten Intervention festgesetzte Gesamtbetrag.

2.7. Die Anwendung der Ziffern 2.1 bis 2.6 dieser Regel wird zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbart und in der Intervention festgelegt. Der Beitragssatz

wird gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Allgemeinen Verordnung festgesetzt. Zum Zweck der Begleitung werden die unter Ziffer 2.1 genannten Kosten zum Gegenstand einer gesonderten Maßnahme oder Teilmaßnahme im Rahmen der technischen Hilfe gemacht.

3. SONSTIGE AUSGABEN IM RAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE

Für die im Rahmen der technischen Hilfe kofinanzierungsfähigen Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2 genannt sind (wie Studien, Seminare, Informationsmaßnahmen, Bewertung und die Anschaffung und die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung), gelten nicht die Bedingungen gemäß den Ziffern 2.4 bis 2.6. Die Ausgaben für die Gehälter von Beamten und Verwaltungsangestellten, die solche Maßnahmen durchführen, sind nicht zuschußfähig.

4. AUSGABEN ÖFFENTLICHER VERWALTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER OPERATIONEN

Folgende Ausgaben öffentlicher Verwaltungen kommen für eine Kofinanzierung außerhalb der technischen Hilfe in Betracht, wenn sie sich auf die Durchführung einer Aktion beziehen, sofern sie sich nicht aus den satzungsmäßigen Zuständigkeiten der staatlichen Behörde oder den täglichen Verwaltungs-, Begleit- und Kontrollaufgaben der Behörde ergeben:

a) Kosten für freiberufliche Dienstleistungen, die von einem öffentlichen Dienst bei der Durchführung einer Aktion erbracht werden. Die Kosten müssen entweder einem (öffentlichen oder privaten) Endbegünstigten in Rechnung gestellt oder auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Aktion tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können;

b) Kosten für die Durchführung einer Aktion, einschließlich der Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen, die eine staatliche Behörde trägt, die selbst der Endbegünstigte ist und die eine Aktion für eigene Rechnung ohne Inanspruchnahme externer Techniker oder sonstiger Unternehmen durchführt. Die betreffenden Ausgaben müssen sich auf die tatsächlich und direkt für die kofinanzierte Aktion getätigten Ausgaben beziehen und auf der Grundlage von Unterlagen bescheinigt werden, anhand deren die von dem betreffenden öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit dieser Aktion tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

Regel Nr. 12: Zuschußfähigkeit der Aktionen nach Maßgabe des Standorts

1. ALLGEMEINE REGEL

Generell müssen von den Strukturfonds kofinanzierte Aktionen in der Region gelegen sein, auf die sich die Intervention bezieht.

2. AUSNAHME

2.1. Kommt der Region, auf die sich die Intervention bezieht, eine außerhalb dieser Region gelegene Aktion in vollem Umfang oder teilweise zugute, so kann die Aktion von der

Verwaltungsbehörde für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, sofern alle Bedingungen gemäß den Ziffern 2.2 bis 2.4 erfüllt sind. In den anderen Fällen kann eine Aktion nach dem Verfahren gemäß Ziffer 3 als kofinanzierungsfähig akzeptiert werden. Für die im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) finanzierten Aktionen ist stets das Verfahren gemäß Ziffer 3 anzuwenden.

2.2. Die Aktion muß in einem NUTS-III-Gebiet des Mitgliedstaats gelegen sein, das unmittelbar an die Region angrenzt, auf die sich die Intervention bezieht.

2.3. Der Höchstbetrag der zuschußfähigen Ausgaben für die Aktion wird entsprechend dem Anteil des Nutzens aus der Aktion bestimmt, der für die Region erwartet wird und auf einer Bewertung durch eine von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Stelle beruht. Der Nutzen wird unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele der Intervention und ihrer erwarteten Auswirkungen bewertet. Die Aktion kann nicht für eine Kofinanzierung akzeptiert werden, wenn der Nutzenanteil weniger als 50 % beträgt.

2.4. Bei jeder Maßnahme der Intervention sollten die zuschußfähigen Ausgaben für die gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen 10 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die Maßnahme nicht überschreiten. Außerdem sollten die zuschußfähigen Ausgaben für alle gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen der Intervention 5 % der gesamten zuschußfähigen Ausgaben für die Intervention nicht überschreiten.

2.5. Die von der Verwaltungsbehörde gemäß Ziffer 2.1 akzeptierten Aktionen werden in dem jährlichen Durchführungsbericht und dem Schlußbericht über die Intervention ausgewiesen.

3. SONSTIGE FÄLLE

Im Fall von Aktionen, die außerhalb der Region gelegen sind, auf die sich die Intervention bezieht, jedoch nicht die Bedingungen gemäß Ziffer 2 erfüllen, und im Fall von aus dem FIAF finanzierten Aktionen muß die Zulassung der Aktion zur Kofinanzierung in jedem Einzelfall auf Antrag des Mitgliedstaats von der Kommission vorher genehmigt werden; berücksichtigt werden dabei insbesondere die Nähe der Aktion zu der Region, der Umfang des zu erwartenden Nutzens für die Region und die Höhe der Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben im Rahmen der Maßnahme und der Intervention. Im Fall der Intervention in den Gebieten in äußerster Randlage ist das Verfahren unter dieser Ziffer anzuwenden